

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 146 (1978)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3/1978 146. Jahr 19. Januar

Zukunft der Orden?

Eine Glosse von

Jean Mesot

33

Auf dem Weg zu einem neuen

«Ordensrecht» Die geplante neue

Gesetzgebung bringt nicht nur die

Konzilsbeschlüsse und die nachkon-

ziliären Normen in das geltende

Recht ein, sondern bietet vielmehr

eine neue Konzeption, die geprägt

ist von den aus der Konzilstheologie

erwachsenen Leitlinien. Es berichtet

und kommentiert

Oskar Stoffel

34

Zeit der Orden?

Ein Bericht von

Basil Drack

40

«Orden in Diskussion»

Ein Kommentar zur gleichnamigen

Broschürenreihe der VOS von

Rolf Weibel

42

Amtlicher Teil

43

Frauenklöster in der Schweiz

Kloster Maigrauge, Freiburg

[Zisterzienserinnen]



Zukunft der Orden?

Es ist eine Tatsache, dass seit zehn Jahren die Zahl der Ordensmitglieder in der Schweiz regelmässig jährlich um 2 bis 3% abgenommen hat. Es ist auch eine Tatsache, dass der Nachwuchs rapid und massiv zurückgegangen ist. Die Überalterung in den Gemeinschaften wird immer spürbarer, und es sieht nicht so aus, als ob die nächste Zukunft eine radikale Wende bringen wird, zumal wenn man den allgemeinen Geburtenrückgang in der westlichen Welt mit in Rechnung zieht. Die Frage nach der Zukunft wird für die Orden immer drängender.

Ist es wirklich nur eine Durststrecke, die man in Geduld durchzustehen hat? Aus der Ordensgeschichte lassen sich ja dafür, meinen manche, ähnliche Situationen anführen. Oder gilt es, sich ernsthaft auf ein gemeinsames Untergehen vorzubereiten? Mit Resignation oder in der Hoffnung — wie es eine christliche ars moriendi verlangt —, dass daraus neues Leben entstehe? Oder zeichnen sich neue Wege ab, wie in der heutigen Zeit die evangelische Nachfolge gelebt werden könnte, wie es etwa die Synodentexte Deutschlands und der Schweiz anzuzeigen scheinen?

Nicht von ungefähr stehen die entscheidenden Worte über die «Wege in die Nachfolge» im Synodenbeschluss «Unsere Hoffnung» der gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer. Im Synodentext «Kirchlicher Dienst» sehen die Schweizer Synoden die geistlichen Gemeinschaften als Modelle, in denen in offener, evangelischer Art Gemeinschaft exemplarisch gelebt wird. Die einzelnen Gemeinschaften allein können diesem Anspruch nicht genügen, sie haben das Potential nicht mehr, um allein Neues zu schaffen; aber in Gemeinsamkeit liessen sich unter den Orden eventuell Alternativen finden, die auf die Zukunft hin offen sind.

Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Ortskirche. Sie ist notwendiger denn je, nicht einfach, um die kommanden und bereits bestehenden «Löcher» in der Pastoralplanung zu stopfen, sondern um neue Wege aufzuzeigen, wie in einer vielfältigen Welt, die nicht mehr einfachhin christlich ist, das Evangelium gelebt und bezeugt werden könnte und was Christ-sein heute etwa bedeutet.

Zuvor aber werden sie — Orden und Ortskirche — nach den «Heilsbedürfnissen» des heutigen Menschen fragen und eine Antwort darauf suchen müssen, so wie es in einer Empfehlung der St. Galler Synode heisst: «Die geistlichen Gemeinschaften sollen sich offen halten für das Wirken des Geistes, um so zu neuen Aufbrüchen bereit zu sein, wie es ihrem charismatischen Wesen entspricht. Sie werden darum auch Experimente wagen müssen, sei es im Leben ihrer Gemeinschaft oder in der Tätigkeit nach aussen.» (Synode 72, St. Gallen, Kirchlicher Dienst 7.2.5). Dass dabei der Mut zum Wagnis erforderlich ist, versteht sich von selbst. Doch soll «das Risiko, dass solche Experimente misslingen, eingegangen werden» (Synode 72, Basel, Kirchlicher Dienst 7.2.7).

Jean Mesot

Weltkirche

Auf dem Weg zu einem neuen «Ordensrecht»

Die «Päpstliche Kommission für die Reform des kanonischen Rechtes» sandte im Februar 1977 einen Entwurf zu dem Teil des geplanten neuen kirchlichen Gesetzbuches in die Vernehmlassung, den der geltende Kodex mit «De Religiosis»¹ überschrieben hatte. Das zukünftige sogenannte «Ordensrecht» soll nun die Überschrift tragen: «De Institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum». Bereits die Änderung des Titels deutet an, dass das Schema über die Konzeption des bisherigen Rechtes hinausgehen will. Das *Ius Religiosorum* wird durch ein *Ius Institutorum* ersetzt, das alle Verbände berücksichtigt, deren Mitglieder ein «durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte geweihtes Leben»² führen. Überdies will die neue Gesetzgebung nicht einfach nur die Konzilsbeschlüsse und die nachkonziliaren Normen in das Gefüge des geltenden Rechtes einbringen. Sie bringt vielmehr eine neue Konzeption, die geprägt ist von den aus dem konziliaren Geist erwachsenen Leitlinien.

I. Das geistige Fundament des neuen Rechtes

Die für die gesamte Kodexrevision festgelegten Prinzipien³ wurden für das Religiosenrecht spezifiziert und konkretisiert. Aus dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils, unter besonderer Berücksichtigung der Konstitution «*Lumen Gentium*», des Dekretes über die zeitgemässe Erneuerung des Ordenslebens «*Perfectae Caritatis*» und dessen Ausführungsbestimmungen im *Motu Proprio* «*Ecclesiae Sanctae*» wurden vier spezifische Hauptleitlinien herausgearbeitet.⁴

1. *Das Recht als Ausdrucksform des Charismas*: Auch wenn die juristischen Normen die reiche Gnadengabe gottgeweihten Lebens nicht voll zu umschreiben vermögen, sollen sie das Geschenk göttlicher Berufung fördern, zur Verwirklichung der Berufung beitragen und vor Gefahren schützen. Wichtiger als die äussere Reglementierung des geistlichen Lebens ist die wirkliche Nachfolge Christi. Deshalb «ist ernst zu bedenken, dass auch die besten Anpassungen (der Gesetze und Statuten) an die Erfordernisse unserer Zeit ohne geistliche Erneuerung unwirksam bleiben: diese hat darum . . . immer das

Wesentliche zu sein.»⁵ Dieser Grundsatz soll vor jedem Legalismus bewahren.

Einerseits wird auf allzuvielen rechtlichen Vorschriften verzichtet, und andererseits ist jene Meinung zu bekämpfen, nach welcher die blosse äussere Gesetzeserfüllung im persönlichen Bemühen genügen würde. Das neue Recht enthält deshalb zugleich theologische und juristische Elemente⁶, ohne dass die *Canones* an Klarheit und Deutlichkeit leiden dürfen. Überdies werden den strikt juristischen Normen, die wesentliche Verpflichtungen umschreiben, Bestimmungen mit pastoralem und mahnendem Charakter beigelegt.

2. *Anerkennung und Schutz der Eigenart eines jeden Institutes*: «Es ist der Kirche zum Nutzen, dass die Institute ihre Eigenart und ihre besondere Aufgabe haben. Darum sind der Geist und die eigentlichen Absichten der Gründer wie auch die gesunden Überlieferungen, die zusammen das Erbe jedes Institutes ausmachen treu zu erforschen und zu bewahren.»⁷ Diese Konzilsanordnung hat das allgemeine Recht zu ratifizieren, indem es das *Patrimonium* eines jeden Institutes anerkennt und schützt.

Zum einen enthält das neue Recht nur noch allgemeine Bestimmungen, die von allen religiösen Gemeinschaften, angefangen von den Religiosenverbänden bis zu den Säkular-Instituten appliziert werden können. Zum andern soll den einzelnen Instituten genügend Freiheit belassen werden, so dass ihre Eigenart im Sonderrecht zum Ausdruck kommen kann. Die Gefahr der Nivellierung und Angleichung der verschiedenen Gemeinschaften, wie sie dem geltenden *Codex Iuris Canonici* zu Recht vorgeworfen wird, soll gebannt werden. Man ist also gewillt, in die vom Zweiten Vatikanischen Konzil und dem *Motu Proprio* «*Ecclesiae Sanctae*» eingeschlagene Richtung weiterzuschreiten, wonach den Instituten bereits weitreichende Vollmacht gegeben wurde, die Konstitutionen zu ändern, nützliche Experimente zu wagen und das Partikularrecht den Erfordernissen der Zeit anzupassen.⁸

3. *Die Flexibilität* als weitere Leitlinie ist nur eine logische Ergänzung und praktische Anwendung des bereits Erwähnten. Bei klarer und bestimmter Festlegung der wesentlichen Grundsätze, muss das Recht dennoch flexibel bleiben, damit die blossen Disziplinarverordnungen leichter auf die verschiedenen Bedingungen und Erfordernisse der Kirche und ihrer Institute abgestimmt werden können. Das Wesentliche ist allen, die Christus in einem Leben nach den evangelischen Räten folgen wol-

len, gemeinsam. Dies muss unverändert bleiben. Die Art und Weise, wie die evangelischen Räte, die Aufforderung des Herrn zu einem brüderlichen Leben, zum Gebet und zur Zusammenarbeit, konkret gelebt werden, kann entsprechend dem Charisma und der Spiritualität des einzelnen Verbandes sehr verschieden sein.⁹

Es ist gerade bei den blossen Disziplinarnormen hier mehr denn anderswo das von der Bischofssynode für die Kodexrevision anerkannte Subsidiaritätsprinzip¹⁰ anzuwenden. Sie müssen nämlich an die grosse Vielfalt der Gemeinschaften, an die Verschiedenheit der Eigenart, des Zieles, der Apostolatswerke usw. angepasst werden. Überdies sind die verschiedenen Umstände von Raum und Zeit, von Kultur und sozialem Entwicklungsgrad zu beachten, in denen die Sodalitäten und ihre Institute leben und wirken.¹¹ Es wird eine grosse Elastizität gefordert, damit das *ius commune* für alle Institute Geltung haben und das *ius particulare* dem Leben und der Tätigkeit der einzelnen Gemeinschaft wirklich dienen kann.

4. «*Demokratisierung* der Strukturen» durch Vertretung und Mitverantwortung aller entsprechend den Forderungen des Konzils: Unter Wahrung der Eigenart und des Geistes der Gemeinschaft soll die Amtszeit der Oberen beschränkt werden. «Die Kapitel und Räte sollen . . . je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen.»¹² Die Oberen müssen bestrebt sein, dass alle Sodalitäten bei der Aufteilung von Verantwortung, bei Entscheidungen und Initiativen in aktivem und verantwortbarem Gehorsam mitwirken und die Einheit zum Wohl des Verbandes fördern. Denn die religiösen Gemeinschaften sollen nicht nur in Kommunität leben, sondern auch gemeinschaftlich handeln. Dabei darf der Eigencharakter der

¹ CIC, cc. 487—681.

² Vat. II., Dekret *Perfectae Caritatis*, 1.

³ *Communicationes* 1 (1969) 77—85.

⁴ Vgl. *Communicationes* 2 (1970) 170—173; *Praenotanda* zum Schema *canonum*, 5; J. Beyer, *Verso un nuovo diritto degli Istituti di vita consecrata*, Roma 1976, 19—29.

⁵ Vat. II., Dekret *Perfectae Caritatis*, 2.

⁶ *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, II, 12, 13. Deutsche Übersetzung, in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 3, Trier 1967.

⁷ Vat. II. Dekret *Perfectae Caritatis*, 2.

⁸ *AaO.* 2, 3; *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, II, 12—18.

⁹ J. Beyer, *Das neue Ordensrecht: ein schöpferischer und aufgeschlossener Entwurf*, in: *Concilium* 10 (1974) 509 f.

¹⁰ *Communicationes* 1 (1969) 80.

¹¹ Vg. Vat. II. Dekret *Perfectae Caritatis*, 3

¹² *AaO.* 14.

Institute nicht beeinträchtigt werden. Die Konstitutionen sind auf dieses Prinzip hin zu prüfen. Das allgemeine Recht hat sicherzustellen, dass keine Missbräuche aufkommen. Bezüglich Art und Weise der Repräsentation und Kooperation wird den einzelnen Instituten grosse Freiheit gewährt. Das *ius commune* ist so zu formulieren, dass die «Demokratisierungstendenzen» begünstigt wird.

Ausser den vier genannten Grundprinzipien soll als wesentlicher Gesichtspunkt die *Gleichberechtigung der Männer- und Frauenverbände* in der neuen Gesetzgebung Aufnahme finden.¹³ Nicht ohne Grund beklagten sich verschiedene Frauenkongregationen über die Diskriminierung im geltenden Gesetzbuch. Im Vergleich mit den Männerinstituten wurden sie im Leben und in der Tätigkeit für das heutige Empfinden übermässig bevormundet. Als Beispiel der Diskriminierung und Bevormundung seien nur erwähnt: die Wahl der Generaloberin¹⁴, die Visitation der Nonnen und Schwestern¹⁵, das Beichtrecht¹⁶, die Geldanlage und Rechenschaftsablegung¹⁷, das Postulat und die Zulassung¹⁸, die Klausur der Nonnen und Schwestern¹⁹, die Mitgift und deren Verwaltung²⁰ usw. Diese Ungleichheiten sollen nun alle beseitigt werden. Die Aufhebung jeglicher Diskriminierung ist eine Forderung des Konzils, das die rechtliche und faktische Gleichberechtigung der Frauen als fundamentales Menschenrecht anerkannte und forderte²¹.

Diese verschiedenen Leitlinien können in einen einzigen Grundsatz zusammengefasst werden: «Jedes Institut hat das Recht und die Pflicht, seinem eigenen Charisma, seinen gesunden Überlieferungen, seiner Sendung in der Kirche treu zu sein.»²² Dieses Postulat ist nur realisierbar, wenn dem Sonderrecht der einzelnen Institute grössere Bedeutung als bisher beigemessen wird. Allgemeinrechtlich soll nur das, was unbedingt notwendig ist, vorgeschrieben werden, so dass die einzelnen Institute in voller Freiheit ihre Geistgabe im Leben und im Gesetz zum Ausdruck bringen können. Im gemeinen Recht hat die Kirche nur ihren hierarchischen Dienst auszuüben. Das spezielle Recht der Institute muss die dominierende Stellung einnehmen. Es ist also ein harmonischer Ausgleich zwischen *ius commune* und *ius particulare* zu suchen und zu finden.²³

II. Das neue Recht der Institute gottgeweihten Lebens

Die konziliare Theologie des gottgeweihten Lebens und die aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil erarbeiteten

Prinzipien bedingen eine neue Konzeption. Der *Codex Iuris Canonici* handelt fast ausschliesslich von den Religiösen oder den Ordensleuten, denen sich die *societates sine votis* mehr oder minder angleichen mussten. Das Schema geht nun nicht von einem bestimmten Prototyp aus. Es folgt dem Konzil, das auf die verschiedenen heute bestehenden Formen des Ordenslebens eingeht. Unter das neue Religiösenrecht fallen alle jene von der Kirche offiziell anerkannten Institute, deren Mitglieder sich durch Gelübde oder andere heilige Bindungen, die öffentlich-amtlichen Charakter haben, zu einem Leben nach den evangelischen Räten verpflichtet. Eine Gesellschaft, die nicht die drei evangelischen Räte zum Lebensgesetz hätte, würde ihren kanonischen Status beim kirchlichen Vereinsrecht finden müssen.²⁴ Dies entspricht einem Wunsch gewisser Missionsinstitute, die sich ekklesial-funktional verstehen und keine Religiösen sein wollen. Die neue Gesetzgebung soll überdies offen sein für neue Formen und Erscheinungsweisen gottgeweihten Lebens, die in Zukunft der Kirche geschenkt werden könnten.

Um die Schwierigkeiten, welche die Kodex-Konzeption mit sich brachte, zu vermeiden und den neuen Gegebenheiten und Erfordernissen gerecht zu werden, wurde nach verschiedenen Versuchen die Rechtsmaterie in zwei Teile aufgegliedert.²⁵ Ein erster Teil behandelt nur die allgemeinen, aber flexiblen und wesentlichen Normen, die allen Instituten gemeinsam sind. Der zweite Teil mit einer Typologie der in der Kirche anerkannten Verbände ist völlig neu. Er enthält all das, was den einzelnen Arten von Instituten eigentümlich ist.

Als *allgemeiner Ingress* zur ganzen Gesetzgebung dienen sechs *canones praeliminaries*. Gegenüber dem geltenden Kodex sind sie neu. Sie enthalten wesentliche theologisch-juridische Grundsätze des gottgeweihten Lebens, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil formulierte:²⁶ Theologische Beschreibung gottgeweihten Lebens durch Verpflichtung auf die evangelischen Räte — Ekklesialer Status der Institute, die zur Natur, nicht aber zur hierarchischen Struktur der Kirche gehören — Ursprung der evangelischen Räte im Leben und Beispiel des Herrn, die der Kirche als göttliche Gabe anvertraut sind — Bezug der evangelischen Räte zur Personwürde des Menschen und deren Bedeutung für die irdische Gesellschaft — Prinzipielle Gleichberechtigung der Männer- und Frauenverbände. Im Vergleich zu den leitenden *Canones* des Kodex²⁷ fehlt mit Ausnahme der Unterscheidungen zwischen

klerikalen und laikalen Gemeinschaften und zwischen Instituten päpstlichen und diözesanen Rechtes eine eigentliche Begriffserklärung.

A. Der allgemeine Teil

Er enthält jene Normen, die Gemeingut aller Institute sind, und deshalb für alle Geltung haben sollen.²⁸ Die *Pars prima* ist in sieben tituli oder Abschnitte unterteilt, die die verschiedenen Lebens- und Tätigkeitsbereiche der Institute betrachten.

1. Der erste Abschnitt, der im allgemeinen der Ordnung des Kodex folgt²⁹, handelt von der *Errichtung eines Institutes*, von dessen interner Strukturgliederung, von der Föderation und Vereinigung mit anderen Instituten. Hier stehen ebenfalls die Vorschriften betreffend Aufhebung eines Institutes oder eines seiner Teile. Mehrere Neuerungen bezüglich Errichtung und Gliederung der Institute wurden eingeführt, um den neuen Institutionen, der Verantwortung der Bischofskonferenz, dem Subsidiaritätsprinzip und einer gesunden Dezentralisation Rechnung tragen zu können. Die Rechte des Diözesanbischofs und der Lokalkirche bei Errichtung und Aufhebung von Häusern und Kommunitäten sind gewahrt.³⁰ Die vom Konzil gewünschte Zusammenlegung von nicht mehr lebensfähigen Instituten, sowie die Föderation und der Zusammenschluss von Gemeinschaften wird als Rechtsbestimmung aufgenommen.³¹

2. Im zweiten Abschnitt wird die *Beziehung der Institute zur kirchlichen Autorität* dargelegt. Jedem Verband wird eine be-

¹³ *Communicationes* 2 (1970) 176 f.

¹⁴ CIC, c. 506.

¹⁵ CIC, c. 512.

¹⁶ CIC, cc. 520—527.

¹⁷ CIC, cc. 533; 535.

¹⁸ CIC, cc. 539—541; 544.

¹⁹ CIC, cc. 600—604.

²⁰ CIC, cc. 549—550.

²¹ Vat. II, Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* 9, 29.

²² J. Beyer, aaO. 509.

²³ *Communicationes* 2 (1970) 178; J. Beyer, *Verso un nuovo diritto*, aaO. 25 f.

²⁴ *Communicationes* 2 (1970) 174; 5 (1973) 51; 7 (1975) 77, Anm. 54.

²⁵ *Communicationes* 2 (1970) 168—181; 5 (1973) 47—69.

²⁶ Vat. II., Konstitution *Lumen Gentium*, 43—45; Dekret *Perfectae Caritatis*, 1—2.

²⁷ CIC, c. 488.

²⁸ Zum Folgenden vgl. auch *Praenotanda* zum Schema *canonum* 7, 8.

²⁹ CIC, cc. 492—498.

³⁰ *Communicationes* 2 (1970) 178.

³¹ Vat. II., Dekret *Perfectae Caritatis*, 21, 22.

rechtigte Autonomie besonders in bezug auf das Leben und die interne Leitung zuerkennen, damit das geistige Erbe unverkürzt bewahrt werden kann. Da jedes Institut zum Wohl der ganzen Kirche lebt, untersteht es auch der höchsten kirchlichen Autorität. Zum Wohl des Institutes und zur Förderung des Apostolates kann der Papst die Exemtion gewähren, das heisst die Institute und ihre Mitglieder von der Jurisdiktion des Ortsordinarius ausnehmen, und sich selber oder einer anderen kirchlichen Instanz unterstellen.³²

Sorgfältig sind die Rechte des Bischofs umschrieben. Es sollen die diesbezüglichen Gesetzeslücken des Kodex ausgefüllt werden. Die jungen und in voller Entwicklung befindlichen Institute diözesanen Rechtes werden der besonderen Sorge und Wachsamkeit des Bischofs anvertraut.³³ Auf Wunsch des Konzils haben sich die Diözesanoberhirten für Zusammenkünfte mit den höheren Institutsleitern einzusetzen, um die gegenseitigen Beziehungen zu pflegen und Fragen des Apostolates zu beraten.³⁴

3. Der dritte Abschnitt legt in ganz allgemeiner Art und Weise Normen über die *interne Leitung* der Institute fest. Moderatoren und Kapitel besitzen nach Massgabe des Rechtes eigene Vollmacht über die Mitglieder, die in den klerikalen Instituten päpstlichen Rechtes kirchliche Leitungsgewalt im äusseren und inneren Bereich beinhaltet. Das Leitungsamt ist als Dienst an der Gemeinschaft zu verstehen, das mehr durch Anregen als durch Befehlen ausgeübt werden soll. Das Mitwirken und Zusammenarbeiten aller wird gefordert.³⁵ Die Bestimmungen über Voraussetzungen eines Obern, Dauer der Amtszeit und Wahlmodus sind sehr allgemein gehalten. Präzisierungen haben die Konstitutionen vorzunehmen. Berichterstattung an den Heiligen Stuhl, kanonische Visitation und Förderung der Brüderlichkeit und des religiösen Lebens werden als Aufgabe des Leiters eigens genannt. Nach Vorschrift der Konstitutionen sollen die Moderatoren einen ständigen Rat haben, dessen Hilfe sie sich in der Ausübung ihres Amtes bedienen. Gerade mit den vielen Verweisen auf das Partikularrecht soll dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden.³⁶

4. Der vierte Abschnitt ist den *zeitlichen Gütern* der Institute und deren Verwaltung gewidmet. Als Kirchengut unterliegen die zeitlichen Güter den Normen des allgemeinen kirchlichen Vermögensrechtes. Da dieses jedoch nicht zu genügen vermag, werden hier spezifische, für die religiösen Verbände adaptierte Bestimmun-

gen, besonders im Hinblick auf das Armutsgelöbnis, eingefügt.³⁷ Auf alle minutiösen und zum Teil diskriminierenden Vorschriften des Codex Iuris Canonici wird verzichtet.³⁸

Wegen der Eigenart der Institute bleibt es den Konstitutionen vorbehalten, die Fähigkeit zum Erwerb, zum Besitz und zur Verwaltung zeitlicher Güter zu begrenzen, einzuschränken oder ganz auszuschliessen. Jede Gemeinschaft wird beauftragt, geeignete Richtlinien über Gebrauch und Verwaltung der Güter aufzustellen und die Armut zu fördern und zu schützen. Partikularrechtlich ist ebenfalls die Verwaltung durch den Ökonom, die Art und Weise der ordentlichen Administration und die Rechenschaftsablage zu regeln. Zum Zeugnis der Nächstenliebe sollen die Institute gerne angemessene Spenden und Almosen geben.

5. Der fünfte titulus behandelt in vier Abschnitten die verschiedenen Phasen der *Aufnahme der Kandidaten*.³⁹ Dabei wird die Instruktion «*Renovationis causam*» über die zeitgemässe Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben vom 6. 1. 1969⁴⁰ besonders berücksichtigt. Es werden die Bedingungen zur Aufnahme, Richtlinien für die Unterweisung der Neuaufgenommenen, Normen über die Eingliederung und Bestimmungen über die Weiterbildung der Sodalen festgehalten.

Als Bedingung zur Aufnahme wird nachdrücklich eine sorgfältige Auswahl und Vorbereitung der Kandidaten gefordert. Überdies ist physische und psychische Reife notwendig. Grosse Bedeutung wird der Institution des Magisters des Einführungsjahres, der alle für das schwere Amt geforderten Eigenschaften besitzen muss, beigemessen.

Die Richtlinien für die Unterweisung der Neuaufgenommenen während der Einführungszeit erwähnen die Errichtung des Postulates nicht mehr. Die Gültigkeitsbedingungen für die Zulassung zum Institut (Noviziat) und für die Eingliederung sind reduziert und die Erlaubtheitsbedingungen als bedeutungslos abgeschafft. Ausdrücklich betont wird die Notwendigkeit der Prüfung der Berufung vor der Aufnahme durch die Kandidaten und Obern.

Die Normen über die Eingliederung sind so gehalten, dass den heutigen Bedingungen und Erfordernissen unter Berücksichtigung der von kompetenter Seite gewährten Zugeständnisse und erlaubten Experimente entsprochen werden kann. Die Wirkungen der Eingliederung werden nicht nur juristisch, sondern auch theologisch beschrieben. Die Bestimmungen über

die Unterweisung und die Weiterbildung der Mitglieder, die als Verpflichtung aufgegeben ist, müssen in den Konstitutionen konkretisiert werden.

6. Der folgende sechste Abschnitt erörtert die *Pflichten der Institute und ihrer Mitglieder*. Die in diesem Zusammenhang im Kodex genannten Privilegien werden mit keinem Wort erwähnt. Selbstverständlich werden die bereits gewährten Privilegien nicht widerrufen.⁴¹ Im Entwurf werden nur wesentliche Verpflichtungen, welche die Konzilstexte auferlegen, dargelegt. Hauptaufgabe einer jeden Gemeinschaft ist es, seine Berufung zu erkennen, seine Eigenart gemäss dem Geist des Gründers zu bewahren und seine besondere Aufgabe zu erfüllen.⁴² Die Mitglieder haben sich darauf zu besinnen, dass die Verpflichtung auf die evangelischen Räte eine Antwort auf den göttlichen Ruf bedeutet.⁴³

Für alle muss «die im Evangelium dargelegte Nachfolge Christi» letzte Lebensnorm sein⁴⁴, und jedem obliegt die Pflicht, einsatzbereit an der Kirche und in der Kirche mitzuarbeiten.⁴⁵ Jeder Verband hat in den Konstitutionen die Lebensregel zu formulieren, welche die Sodalen treu erfüllen müssen.⁴⁶ Als hilfreiche Mittel für ein Leben der Vollkommenheit werden die bisher üblichen geistlichen Übungen, wie Schriftlesung, Eucharistiefeier, Gebet, Exerzitien usw. empfohlen.⁴⁷ Schliesslich sollen alle durch brüderliche Gemeinschaft ein Beispiel der Versöhnung geben und durch die Art der Lebensführung die Sanftmut und Bescheidenheit Christi verdeutlichen.⁴⁸

7. Im siebten und letzten Abschnitt werden in vier Artikeln die verschiedenen legitimen Formen der *Trennung vom Insti-*

³² Vat. II., Konstitution *Lumen Gentium*, 45; Dekret *Christus Dominus*, 35, 3.

³³ *Communicationes* 2 (1970) 178 f.

³⁴ Vat. II., Dekret *Christus Dominus*, 35, 6.

³⁵ Vgl. Anm. 12.

³⁶ *Communicationes* 2 (1970) 179 f.

³⁷ AaO. 180; 5 (1973) 49; 53—55.

³⁸ CIC, cc. 531—537.

³⁹ *Communicationes* 2 (1870) 180.

⁴⁰ Deutsche Übersetzung mit Kommentar, in: *Nachkonziliare Dokumentation*, Bd. 17, Trier 1970.

⁴¹ *Praenotanda* zum Schema canonum, 8; *Communicationes* 5 (1973) 55—57.

⁴² Vgl. Vat. II., Dekret *Perfectae Caritatis*, 2.

⁴³ AaO. 5; Konstitution *Lumen Gentium*, 44.

⁴⁴ Vgl. Anm. 42.

⁴⁵ Vat. II., Konstitution *Lumen Gentium*, 43, 44, 46.

⁴⁶ Vgl. Anm. 12.

⁴⁷ AaO. 5, 6.

⁴⁸ AaO. 2, 6, 15.

tut abgehandelt.⁴⁹ Dieser titulus weist nicht wenige Abweichungen vom geltenden zum Teil vielschichtigen und verworrenen Recht auf.⁵⁰ In Weiterführung der bereits in der postkonziliären Zeit erlassenen Änderungen,⁵¹ wird eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Ordnung vorgenommen, so dass sie für alle Kategorien von Instituten gelten kann. Überdies werden die Personrechte besser geschützt.

Der Übertritt eines Sodalen in eine andere Gemeinschaft bleibt den beiden betroffenen höchsten Institutsleitern vorbehalten, so dass ein Rekurs an den Heiligen Stuhl nicht mehr notwendig ist. Die übrigen wesentlichen Kodex-Bestimmungen bleiben.

Der Austritt aus dem Verband ist gegenüber bisherigem Recht tiefgreifend neu geregelt. Den Sodalen ist die Möglichkeit geboten, mit Zustimmung der Institutsleitung bis drei Jahre ausserhalb der Gemeinschaft zu leben, während der die heiligen Bindungen bleiben, aber die Verpflichtungen den neuen Lebensbedingungen angepasst werden können. Nach Ablauf der zeitlichen Bindungen ist der Austritt frei. Während der zeitlich begrenzten Eingliederung kann die Institutsleitung ein Austritts-Indult gewähren. Das gleiche Indult wird nach der definitiven Eingliederung unter erschwerten Bedingungen vom Heiligen Stuhl oder dem Diözesanbischof ausgestellt. Bei unrechtmässigem Verlassen des Instituts ist ein Entlassungsdekret durch die höchste Institutsleitung möglich.

Die Entlassung nach Ablauf der zeitlich befristeten Bindung kann durch den zuständigen Moderator nur aus gerechten und vernünftigen Gründen, gesundheitliche nicht ausgeschlossen, verfügt werden. Während der zeitlich befristeten Eingliederung kann die Institutsleitung nur aus schwerwiegenden oder schuldhaften Gründen die Entlassung aussprechen, wobei den Sodalen volles Verteidigungsrecht einzuräumen ist. Definitiv aufgenommene Mitglieder können aus schweren, schuldhaften und rechtlich bewiesenen Gründen unter besonderen juristischen Sicherstellungen von der Institutsleitung entlassen werden. Öffentliche Apostasie, Häresie oder Schisma, Eheschliessung und schuldhaft verursachtes schweres Ärgernis rechtfertigen eine Entlassung auf der Stelle. Das Rekursrecht an den Heiligen Stuhl ist stets gewährleistet.

Durch die rechtmässige Entlassung hören ipso facto alle Bindungen, Rechte und Pflichten auf, die sich aus der Eingliederung ergeben. Bezüglich der rechtlichen Stellung der vom Verband Getrennten wird festgehalten, dass Kleriker⁵² suspendiert bleiben, bis sie von einem Bischof

rechtmässig zur Ausübung des Wehesakramentes zugelassen werden. Gegenüber ausgetretenen und entlassenen Mitgliedern soll das Institut Billigkeit und Nächstenliebe wahren und ihnen angemessene Sorge angedeihen lassen.

Der ganze erste Teil des Schemas ist, bedingt durch die Zielsetzung und Konzeption, sehr allgemein gehalten. «Diese auf alle Institute anwendbaren Normen bilden ein Rahmengesetz, das nichts oder fast nichts zur Pflicht macht, aber die Institute auffordert, in ihrer eigenen Gesetzgebung die besonderen Züge zu definieren, die bei ihnen diese von jeher bestehenden Forderungen jedes Lebens in einer Gemeinschaft annehmen sollen.»⁵³

B. Der spezielle Teil

Gegenüber der Systematik des geltenden Rechtes ist die Pars secunda vollständig neu. Sie enthält eine Typologie der Institute gottgeweihten Lebens.⁵⁴ Diese ist äusserst knapp gehalten, um das Selbstverständnis der einzelnen Institute nicht einzuengen. Einleitend wird ausdrücklich die Vielfalt der Institute mit ihren mannigfaltigen Charismen und Geistgaben anerkannt. Deshalb ist der Stifterwille und die gesunde Tradition im Sonderrecht der Institute treu zu bewahren.⁵⁵

An der reichen Geschichte der Kirche anknüpfend, im Geiste des Konzils⁵⁶ und entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen wird das *eremitische und anachoretische Leben* offiziell gutgeheissen. Der Eremit ist ohne Mitgliedschaft in einem religiösen Verband Religiose, wenn er sich auf die evangelischen Räte verpflichtet und unter Führung des Ortsordinarius oder Ordensobern eine Lebensregel einhält.

In Anlehnung an die bisherige Gesetzgebung⁵⁷ und in Ausrichtung auf das Konzil, das den verschiedenen Charismen entsprechend zwischen monastischen, apostolischen und gottgeweihten Leben mitten in der Welt⁵⁸ unterscheidet, nennt das neue Recht die Kategorien oder Formen gottgeweihten Lebens: *Instituta religiosa*, *Instituta vitae apostolicae consociatae* und *Instituta saecularia*.

1. Die Religiösen-Institute (Instituta religiosa)⁵⁹

Zunächst werden die wesentlichen, allen Religiösen gemeinsamen Elemente, die partikularrechtlich näher definiert werden müssen, umschrieben. In jedem Religiösen-Institut müssen die drei evangelischen Räte, wenigstens bei der definitiven Profess,⁶⁰ durch ein öffentliches Gelübde übernommen werden und muss das brü-

derliche Leben in Gemeinschaft geführt werden. Das öffentliche Zeugnis für Christus und die Kirche fordert eine je nach Verband verschiedenartige Trennung von der Welt sowie ein Kleid als Zeichen der Lebensweihe.⁶¹ Der Konzilslehre folgend werden die Verpflichtungen, die aus den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams stammen, erörtert.⁶² Schliesslich wird vorgeschrieben, dass die religiösen Gemeinschaften in einem rechtmässig errichteten Haus mit einem Gotteshaus und der Eucharistie als Zentrum wohnen müssen.

Um der Vielzahl der Religiösen-Institute und ihrer Eigenart Rechnung tragen zu können, differenziert das Schema zwischen monastischen und apostolischen Instituten.

⁴⁹ *Communicationes* 5 (1973) 57—63.

⁵⁰ CIC, cc. 632—673.

⁵¹ Dekret der Religiösenkongregation Cum Superiores Generales vom 27. 11. 1969, in: *Nachkonziliäre Dokumentation*, Bd. 36, Trier 1970; vgl. auch Dekret der Religiösenkongregation *Religionum laicalium* vom 31. 5. 1966, Nr. 3, und Reskript des Staatssekretariates Cum admotae vom 6. 11. 1964, Nr. 14, in: *Nachkonziliäre Dokumentation*, Bd. 16, Trier 1970.

⁵² Nach dem neuen, postkonziliären Recht sind die niederen Weihen abgeschafft. Kleriker wird man durch Empfang der Diakonatsweihe, vgl. *Motu Proprio Ministeria quaedam* vom 15. 8. 1972, in: *Nachkonziliäre Dokumentation*, Bd. 38, Trier 1974.

⁵³ J. Beyer, *Das neue Ordensrecht*, aaO. 508.

⁵⁴ *Communicationes* 5 (1973) 63—69; 6 (1974) 72—93; 7 (1975) 63—85. Ein ausführlicher Kommentar findet sich in: J. Beyer, *Verso un nuovo diritto* aaO. 97—267.

⁵⁵ Vat. II., *Konstitution Lumen Gentium*, 43; *Dekret Perfectae Caritatis*, 2. Die wesentlichen Elemente sind in die Konstitutionen aufzunehmen und bedürfen der Approbation der kompetenten Autorität. Die übrigen Normen bleiben in der Kompetenz der Institute, vgl. *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, II, 6—19, aaO.

⁵⁶ Vat. II., *Konstitution Lumen Gentium*, 43; *Dekret Perfectae Caritatis*, 1.

⁵⁷ «Religiones», d. h. Orden oder Kongregationen (CIC, c. 488, n. 1), «Societates in communi viventes sine votis publicis» (CIC, c. 673, § 1) und «Instituta saecularia» (Apostolische *Konstitution Provida Mater* vom 2. 2. 1947, in: AAS 39 [1947] 114—124).

⁵⁸ Vat. II., *Dekret Perfectae Caritatis*, 7—11.

⁵⁹ *Communicationes* 6 (1974) 79—93; 7 (1975) 64—77.

⁶⁰ *Instruktion Renovacionis causam* vom 6. 1. 1969, 34—37, aaO. Anm. 40.

⁶¹ Vat. II., *Konstitution Lumen Gentium*, 44; *Dekret Perfectae Caritatis*, 17; *Apostolisches Mahnschreiben Evangelicae testificatio* vom 29. 9. 1971, Nrn. 35, 46, 22, deutscher Text und Kommentar, in: *Nachkonziliäre Dokumentation*, Bd. 36, Trier 1973.

⁶² Vat. II., *Dekret Perfectae Caritatis*, 12—14.

a) Monastische Institute
(*Instituta monastica*)

heissen jene, deren Mitglieder gemäss der institutseigenen Traditionen durch Umkehr ein anachoretisches und zönotisches Leben in Gottesdienst und Arbeit führen und durch Kontemplation und apostolische Liebe allein Gott und sein Reich suchen.⁶³

«Vornehmste Aufgabe der *Mönche* ist der demütig-hohe Dienst vor der göttlichen Majestät innerhalb des klösterlichen Bereichs.»⁶⁴ Die Mönchsverbände sollen sich gänzlich der Kontemplation widmen oder nur mit dem monastischen Leben verträgliche Apostolatsaufgaben übernehmen.⁶⁵ Man kehrt zur alten Tradition zurück und differenziert nicht mehr auf Grund der Natur der Institute zwischen klerikalen und laikalen Verbänden. Schliesslich wird die Struktur der Mönchsgemeinschaften mit den Begriffen Kloster, Abt, Konföderation näher erklärt.

Die Vorschriften über die *Nonnen* werden stark vereinfacht und auf drei spezifische Canones reduziert. Rechtlich werden nur jene zu den Nonnen gezählt, die sich in einem Institut dem beschaulichen Leben weihen. Klöster mit rechtmässig übernommenen Apostolatsaufgaben fallen nicht mehr unter diese Kategorie.

Nonnenklöster, auch wenn sie mit einem Männer-Institut verbunden sind, bleiben autonom und erhalten eine eigene Lebensregel und eine eigene Leitung. Wünschenswert bleibt jedoch die geistliche Fürsorge der Mönchsgemeinschaften. Auf Wunsch des Konzils gilt die päpstliche Klausur nur für die Nonnen des rein beschaulichen Lebens, die jedoch partikularrechtlich den zeitbedingten und örtlichen Umständen anzupassen ist. Die übrigen Klöster sollen eine ihrer Eigenart angepasste Klausur bewahren und in den Konstitutionen festlegen.⁶⁶

b) Vom Mönchtum abgehoben werden die *apostolischen Religioseninstitute* (*Instituta operibus apostolatus deditis*). Als gemeinsame Grundlage dieser Verbände hält das Schema die apostolische und karitative Tätigkeit fest. Sie gehört zum eigentlichen Wesen dieser Gemeinschaften. Deshalb muss das ganze Leben der Mitglieder vom apostolischen Geist durchdrungen und alle apostolische Arbeit vom Ordensgeist geprägt sein. Um der Berufung zur Christusbefolgung zu entsprechen, hat das Wirken einer tiefen Gottverbundenheit zu entspringen. Das Apostolat wird im Namen und Auftrag der Kirche ausgeübt. Die

ordenseigenen Werke sind beizubehalten, jedoch auf die Erfordernisse der Zeit abzustimmen.⁶⁷ Kraft der je eigenen Berufung haben die Ordensleute die Pflicht, am Wohl der Kirche mitzuwirken und den Bischöfen zu helfen. Bischöfe und Ordensobere sollen nach gegenseitiger Beratung die Apostolatswerke koordinieren und diesbezüglich auch Verträge schliessen.⁶⁸

Im Hinblick auf die historische Entwicklung, die kennzeichnende Eigenart und die unterschiedliche Intensität der Apostolatsstätigkeit werden die apostolischen Religiosen-Institute in drei Kategorien spezifiziert.

Die *Kanonikalen-Institute* (*Instituta canonicalia*) verbinden ihr Apostolat vor allem mit dem geistlichen Kult. Sie sollen im Umkreis ihrer Abteien pastorale Tätigkeiten ausüben. Schliessen sie sich zu Konföderationen zusammen, bleibt die Autonomie ihres Klosters, oder ihrer Kongregation gewahrt.

Bei den *konventualen* Instituten (*Instituta conventualia*) wird besonders der Gemeinschaftsaspekt hervorgehoben. Sie versuchen eine Synthese von apostolischer Tätigkeit und liturgischem Dienst, regulärer Observanz und anspruchloser Lebensführung. Sie erwähnte das Konzil eigens und trug ihnen auf, «ihre Lebensweise so auf die Erfordernisse ihres Apostolates abzustimmen, dass sie ihre Lebensform, die dem besonderen Wohl der Kirche dienen soll, treu bewahren»⁶⁹. Mit spezieller Sorge sollen sie den ihnen angeschlossenen Gemeinschaften zur Seite stehen, damit diese mit dem Geist der Ordensfamilie durchdrungen werden. Den gleichen Ordensgeist sollen sie durch die Vereinigungen unter den Christgläubigen verbreiten.

Von den beiden genannten Verbänden, die kein vollzeitliches Apostolat ausüben, heben sich die *apostolischen* Institute (*Instituta apostolica*) der Religiosen ab. Sie wurden in erster Linie seit dem 16. Jahrhundert für bestimmte Apostolatsaufgaben gegründet. Die spezifische Eigenart fordert eine geeignete interne Organisation, so dass die Mitglieder sich voll dem Apostolat widmen können. Beweglichkeit und Verfügbarkeit der Mitglieder und eine starke Einheit des Instituts unter Leitung des Generalobern ist notwendig. Klerikale Institute sollen ihren presbyteralen Dienst treu erfüllen und andere, nicht verbandseigene Aufgaben ändern, auch Laien, übertragen. Laikale Institute erfüllen durch die geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit die pastorale Aufgabe der Kirche. Sie sollen ihrer Berufung treu bleiben.

2. Die Institute gemeinschaftlichen apostolischen Lebens
(*Instituta vitae apostolicae consociatae*)

In dieser Benennung kommt bereits ihre Organisationsform und ihre Zielsetzung zum Ausdruck: Die Vereinigung zu einer Gemeinschaft im Hinblick auf ihr Apostolat. Diese Gesellschaften sind keine Ordensinstitute. Die apostolische Sendung, wie sie von den Gründern intendiert wurde, gehört zum eigentlichen Charakteristikum. Ihr Ziel erreichen sie durch das Band der Brüderlichkeit. Das Gemeinschaftsleben soll die apostolische Wirksamkeit fördern und unterstützen. Sie verpflichten sich zu den evangelischen Räten nicht durch Gelübde, sondern durch Versprechen oder Eid. Das Armutversprechen ist in den Statuten näher zu umschreiben. Der Gebrauch der zeitlichen Güter ist unter Berücksichtigung der Gleichheit und Brüderlichkeit zu regeln. Dem Bischof schulden die Mitglieder Gehorsam in allem, was das Apostolat betrifft, jedoch unter Wahrung des Institutscharakters und der Unterordnung unter den eigenen Leiter. Kleriker sind prinzipiell dem Institut angegliedert und nur ausnahmsweise in einer Teilkirche inkardiniert.

3. Die Säkularinstitute
(*Instituta saecularia*)

Abschliessend wird der neueste von der Kirche formell approbierte⁷⁰ Typus gottgeweihten Lebens, die Säkularinstitute aufgezählt. Diese Weltgemeinschaften sind sehr verschieden von den Religiosen-Instituten und den Verbänden gemeinschaftlichen apostolischen Lebens. Die Mitglieder sind nicht zum Gemeinschaftsleben verpflichtet und tragen kein äusseres Zeichen ihrer Lebensweihe. Rein äusserlich unterscheiden sie sich nicht von den Christgläubigen. Hierin liegt auch die Problematik, ihren kanonischen Status zu bestimmen. Trotzdem, obwohl sie «keine Ordensgemeinschaften sind, erfordern sie

⁶³ AaO. 7, 9.

⁶⁴ AaO. 9.

⁶⁵ Vgl. Anm. 63.

⁶⁶ AaO. 16; Instruktion über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster Venite seorsum vom 15. 8. 1969, deutscher Text mit Kommentar, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 23, Trier 1970; Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, II, 32, aaO.

⁶⁷ Vat. II., Dekret Perfectae Caritatis, 8,20, 23.

⁶⁸ Vat. II., Dekret Christus Dominus, 33—35; Dekret Ad Gentes, 30; Motu Proprio Ecclesiae Sanctae, I, 22—40, aaO.

⁶⁹ Vat. II., Dekret Perfectae Caritatis, 9.

⁷⁰ Apostolische Konstitution Provida Mater vom 2. 2. 1947, aaO.

dennoch eine wahre und vollkommene von der Kirche gutgeheissene Verpflichtung zu einem Leben nach den evangelischen Räten in der Welt».

Das spezifische Charisma ist die Säkularität. Sie «müssen den ihnen eigenen und besonderen Weltcharakter bewahren, damit sie dem Apostolat in der Welt und gleichsam von der Welt her, das der Grund für ihre Entstehung war, überall wirksam gerecht zu werden vermögen»⁷¹. Verpflichtung und Verwirklichung der evangelischen Räte hat jedes Säkularinstitut unter Berücksichtigung der spezifischen Natur, des Lebensstils und des Weltcharakters in den Konstitutionen zu bestimmen. Kleriker können im Institut oder in der Partikularkirche inkardiniert werden.

III. Versuch einer Beurteilung

Wenn man den vorliegenden Gesetzesentwurf an dem geistigen Fundament des Zweiten Vatikanischen Konzils misst, sind nicht wenige Aspekte positiv hervorzuheben, obgleich Wünsche offen bleiben und Korrekturen angebracht erscheinen. Allgemeine Hinweise müssen hier genügen.

1. Das Schema des Rechtes für die *Instituta vitae consecratae* ist in der Grundintention aus dem Geist des Vatikanischen Konzils erwachsen. Es darf als erfreuliche *Neukonzeption* angesprochen werden. Aus der Theologie des Konzils werden juristische Konsequenzen gezogen. Zum Teil in Abhebung zu andern in die Vernehmlassung gesandten Gesetzesentwürfen handelt es sich hier nicht bloss um eine Überarbeitung und Revision des geltenden *Codex Iuris Canonici*. Der Entwurf ist «eine schöpferische Arbeit», was «ein neues Denken» sichtbar werden lässt.⁷² Diese neue Inspiration, die über die Konzeption des geltenden Ordensrechtes hinausgeht, könnte wegweisend für die gesamte Kodexrevision sein.

Der Mentalität des Konzils entsprechend enthält das Schema nicht bloss unmittelbar anwendbare Rechtsnormen, sondern auch theologische Reflexionen über das gottgeweihte Leben. Als grundlegendes Dokument der geistlichen Gemeinschaften versucht es eine Einheit zwischen den spirituellen und juristischen Elementen zu finden.⁷³ Nicht wenige *Canones* sind Exzerpte aus Konzilsdokumenten. (Weitere Entwürfe sollten unbedingt den Quellennachweis enthalten.)

Leider sind die Konzils-Stellen gelegentlich verkürzt wiedergegeben, aus dem Zusammenhang gerissen und etwas einsei-

tig interpretiert. Es wird übersehen, dass ursprünglich pastoral und paränetisch verstandene Texte als Gesetzesparagrafen einen völlig anderen Stellen- und Aussagewert erhalten. Als Folge davon werden moralisch-ethische und juristische Ordnung öfters vermengt. Soweit theologische oder pastorale Grundsätze angeführt werden, sollten sie — im Geiste des Konzils kurz gefasst — am Anfang grösserer Abschnitte stehen.

2. Als zweites Charakteristikum darf die Anwendung des *Gleichheitsprinzipes* gewertet werden. Gegenüber dem geltenden Rechtsbuch, das sich zu einseitig am eigentlichen Ordensrecht orientierte, trägt der Entwurf den historischen Gegebenheiten Rechnung. Durch das grosszügige, sich auf das Wesentliche beschränkende Rahmengesetz im allgemeinen Teil und durch die Typologie des speziellen Teiles wird es möglich, dass nicht irgendeiner Kategorie von Gemeinschaften der Vorzug gegeben oder ein Prototyp hervorgehoben wird. Die *societates vitae communis*, die der Kodex nicht zu integrieren verstand und deshalb nur in einem Appendix behandelte, müssen nicht mehr befürchten, dass sie dem Ordenswesen angezogen werden. Als einem selbständigen Typus wird ihnen im Rahmen ihres Charismas volle Freiheit gelassen. Die Gleichberechtigung der Säkularinstitute als *Instituta vitae consecratae* ist eine Forderung der konziliaren Theologie.

Die geistige Weite des Schemas fördert zudem die Offenheit für neue Formen gottgeweihten Lebens, die der Kirche als Geistgabe auch in Zukunft geschenkt werden können. Der Vorwurf, der neue Gesetzesentwurf orientiere sich zu stark an den Weltinstituten und verwässere und säkularisiere das eigentliche Ordensrecht⁷⁴, übersieht die Diktion des Schemas. Trotz Vereinheitlichung und Uniformierung des Gesetzes kann dem Geist des Gründers, dem ureigenen Charisma und der Eigenart der einzelnen Institute im Partikularrecht genügend Rechnung getragen werden.

Das Gleichheitsprinzip wird ferner verwirklicht durch die Emanzipation der Frauengemeinschaften. Die Vermeidung von Rechtsungleichheiten zwischen Männer- und Frauenverbänden entspricht den heutigen soziologischen, anthropologischen und theologischen Erkenntnissen. Es ist ein Erfordernis der Zeit, dass jedwede Diskriminierung und unberechtigte Bevormundung der Ordensfrauen aufgehoben und ihnen mehr Eigenverantwortung und Mündigkeit zugestanden wird.

Die Grundaussage in Kanon 6 dürfte

nicht nur als blosse Interpretationsbestimmung wie im geltenden Recht⁷⁵ verstanden werden. Sie müsste im speziellen Teil konsequentere Anwendung finden, so dass nicht mehr eigens in zwei Artikeln zwischen Mönchen und Nonnen unterschieden wird. Gewisse Schutzmassnahmen für Ordensfrauen bleiben durchaus notwendig. Diese Sonderbestimmungen müssen jedoch nicht in einem eigenen Artikel zusammengefasst werden. Der allgemeine Teil enthält ebenfalls mehrere Normen, die nicht für alle Institute gelten.

3. Lobenswert ist ferner die Anerkennung des *Subsidiaritätsprinzipes*. Das neue Recht als Rahmenordnung ermöglicht eine vernünftige Anpassung an die Vielfalt der Institute und der unterschiedlichen Lebensbedingungen. Den einzelnen Instituten ist eine berechtigte Autonomie zugestanden. Sie besitzen grosse Freiheit in der Gestaltung ihres Sonderrechtes, so dass sie ihr lehrmässiges, spirituelles und liturgisches Leben voll bewahren können. Damit wird eine besondere und wesentliche Eigenschaft des neuen Gesetzes sichtbar. Das Sonderrecht hat Prävalenz vor dem allgemeinen Recht, das bisher zum Schaden des Partikularrechtes zu stark dominierte. Die Flexibilität, die als Prinzip anerkannt ist, lässt den Konstitutionen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip und dem Dezentralisationsbestreben grossen Spielraum. Der Verzicht auf kleinliche und minutiöse Festlegungen schafft die von den Instituten lange vermisste Freiheit bei der Gestaltung ihres Lebens und ihrer Tätigkeit.

Jene Fälle, in denen man notwendigerweise an die entsprechende hierarchische Autorität rekurrieren musste, werden vermindert. Inkonsequent und nicht einsichtig ist beispielsweise, dass bei der Gründung diözesanrechtlicher Verbände ausser der Zustimmung der Bischofskonferenz noch die Kenntnisnahme des Heiligen Stuhles gefordert wird und die regelmässige Berichterstattung der Leiter von Gemeinschaften diözesanen Rechtes nach Rom. Dispensen in Einzelfällen, zumal in disziplinarischen Sachen, sollten auch die Institutsmoderatoren geben können. Viele bedeutsame und wichtige Bestimmungen

⁷¹ Vat. II., Dekret *Perfectae Caritatis*, 11

⁷² J. Beyer, *Das neue Ordensrecht* aaO. 507.

⁷³ *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, II, 13, aaO.

⁷⁴ A. Gutierrez, *Schema canonum «De Institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum»*, in: *Commentarium pro religiosis et missionariis*, 1977, 10f.

⁷⁵ CIC, c. 490.

werden in die Konstitutionen verwiesen. Damit könnten einzelne Gemeinschaften überfordert sein und die Konstitutionen mit juristischen Normen überlastet werden. Da die Konstitutionen jeweils der Approbation bedürfen, könnte, was als grössere Freiheit erscheint, de facto eine grössere Abhängigkeit bedeuten.

Das Subsidiaritätsprinzip kommt schliesslich institutsintern dadurch zur Geltung, dass das Prinzip der Repräsentation und Kooperation aller Mitglieder an der Leitung und bei wesentlichen Entscheidungen eingebracht wird. Es ist Aufgabe der Konstitutionen, das Anliegen des Konzils, nämlich die Mitsorge und Mitverantwortung aller zu konkretisieren. Um der Gefahr der Rechtsunsicherheit und der Rechtsunsicherheit begegnen zu können, muss das Verhältnis zum bisherigen geltenden Recht geklärt werden, ob beispielsweise Normen der Instruktion «Renovatio causam» über die zeitgemässe Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben, die nicht ins neue Recht übernommen werden, weiterhin ihre Gültigkeit bewahren.

4. Der *Systematik*, dem Aufbau und der Gliederung der Gesetzesmaterie in zwei Teile kann zugestimmt werden. Im Sinne einer Straffung und zur Vermeidung von unliebsamen und unnötigen Wiederholungen sollten Bestimmungen des speziellen Teiles, die von allgemeiner Natur sind und mehr oder weniger für alle Institutstypen gelten, wie beispielsweise Inhalt und Bedeutung der evangelischen Räte, dem allgemeinen Teil einverleibt werden. Problematisch erscheint es, in der Typologie das Apostolat zum Unterscheidungskriterium zu machen.

Nicht zu befriedigen vermag die Gegenüberstellung der monastischen Institute jenen, die sich dem Apostolat widmen. Die Mönchsklöster der Benediktiner beispielsweise können wie andere Religiösen-Institute ebenfalls dem Apostolat verpflichtet sein. Die Kanoniker- und Konventual-Institute mit ihren eigenen Apostolatsaufgaben werden den apostolischen Instituten gegenübergestellt. Hinzu kommen die Institute gemeinschaftlichen apostolischen Lebens und die Weltinstitute, die ebenfalls «voll apostolisch» sind.⁷⁶ Das Apostolat ist ein allgemeines Element eines jeden Verbandes und deshalb zur Differenzierung wenig geeignet. Gerade wegen der Wichtigkeit und der Bedeutung des Apostolates für alle drei Instituts-Kategorien wäre im allgemeinen Teil ein eigener Abschnitt über das Apostolat einzufügen.

Der zweite und spezielle Teil sollte nur die Selbstdarstellung der einzelnen Arten

von Verbänden enthalten. Distinguierende Aussagen, die juristisch relevant sind wie zum Beispiel *vota* oder *alia vincula sacra*, *stabilitas loci*, *vita communis*, *Spiritualität* usw. bieten Ansatzpunkte für eine Typologie. Auch wenn sich der Geist des Gründers, der sich in der augustinischen, benediktinischen, franziskanischen, ignatianischen *Spiritualität* manifestiert, schwerlich juristisch fassen und katalogisieren lässt, kommt er dennoch zu wenig zum Tragen, obgleich die Anerkennung und der Schutz der Eigenart eines jeden Institutes als Leitmotiv die Gesetzgebung prägen sollte.

5. Die *Terminologie* ist gegenüber dem *Codex Iuris Canonici* neuartig, erweitert und vielfältig. Um auf alle religiösen Gemeinschaften Anwendung finden zu können, spricht man von Instituten und nicht von Orden, Kongregationen und Genossenschaften, von Moderatoren oder Leitern statt von Obern, von *cooptatio* statt von *professio*. Die Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden ist fallengelassen. Trotz der neuen Nomenklatur können jedoch die einzelnen Institute in den Konstitutionen den bisherigen Sprachgebrauch beibehalten.⁷⁷

Bei allem Verständnis für das Anliegen des Schemas ist die Terminologie teilweise verwirrend. Die Interpretation wird nicht leicht fallen, weil viele Begriffe in technisch-juristischen Sinne nicht definiert sind. Die Unterscheidung zwischen «Constitutiones», «Codex praecipuus» und «Statua», zwischen «coetus» und «sedes», zwischen «moderator supremus» und «moderator major» wäre einheitlich zu klären. Diesbezügliche Unklarheiten könnten grösstenteils durch einen einleitenden Kanon «de significatione verborum» behoben werden. Nicht einzusehen ist die Ersetzung des Begriffs «novitius» durch «nuper receptus». Der theologisch farblose Terminus «cooptatio» wäre zu vermeiden und durch den ekklesiologischen Ausdruck «incorporatio» zu ersetzen, oder es wäre der bisher gebräuchliche Begriff «professio» beizubehalten. Die «cooptati» sollten «professi» genannt werden, auch wenn in einzelnen Instituten die Mitglieder sich nicht durch Gelübde zu den evangelischen Räten verpflichteten. Diese Terminologie würde dem umständlichen und nicht befriedigenden Titel des Schemas: *De Institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum* entsprechen.

Diese allgemeinen Anmerkungen, bei denen auf eine detaillierte Zensurierung der einzelnen *Canones* verzichtet werden musste, lassen trotz der angebrachten Postulate und der geforderten Korrektu-

ren eine durchaus positive Sicht und Wertung des neuen «Ordensrechtes» erkennen. Das ganze Ordenswesen wird aus dem Geist des Konzils neu überdacht, in einer neuen Perspektive gesehen und in einer neuen Konzeption dargeboten. Die Originalität des neuen Entwurfes sollte nicht erschrecken. Die Rahmenordnung des allgemeinen Rechtes, die sich auf Wesentliches beschränkt, anerkennt Vielfalt und Vielgestalt der Gnadengaben gottgeweihten Lebens und ermöglicht eine Rückkehr zu den Quellen, indem die Institute sich «Strukturen geben, die ihrer Urinspiration entsprechen»⁷⁸. Nachfolge und Treue sind letztlich durch das Gesetz nicht erzwingbar; sie können nur in voller Freiheit realisiert werden. Das Gesetz kann dabei nur eine Stütze und eine Hilfe sein. Es kann beitragen, das gottgeweihte Leben in der Kirche besser zur Entfaltung zu bringen.

Oskar Stoffel

⁷⁶ Apostolische Konstitution *Provida Mater*, I, aaO.

⁷⁷ Praenotanda zum *Schema canonum*, 6.

⁷⁸ J. Beyer, aaO.

Berichte

Zeit der Orden?

Johann Baptist Metz hat letztes Jahr ein aufrüttelndes Buch herausgegeben.¹ Er trägt darin seine Auffassungen über den Sinn und die Aufgaben der Orden in der heutigen Zeit vor. Die Auseinandersetzung mit diesem Buch in Kurzreferaten und Gruppengesprächen war der Zweck der Seminarwoche für Ordensleute vom 10. bis 14. Oktober 1977 im Bildungshaus Bad Schönbrunn.² Glücklicherweise konnte Prof. Metz an den ersten zwei Tagen selber die Teilnehmer dieser Woche in sein Buch einführen und auf ihre Fragen antworten.

Grosskirche und Orden — ein lebendiger Antagonismus

Für Metz ist die Ordenskrise nur sekundär eine Nachwuchskrise. Sie ist in

¹ Johann Baptist Metz, *Zeit der Orden? Zur Mystik und Politik der Nachfolge*, Freiburg i. Br. 1977.

² Ein ausführlicher Tagungsbericht wird vom Sekretariat VOS herausgegeben, wo er auch bezogen werden kann (Postfach 20, 1702 Freiburg).

erster Linie eine Funktionskrise, das heisst die Orden erfüllen nur noch zum Teil ihre in gewisser Weise nicht übertragbaren Aufgaben in der Kirche. Die Orden müssten einmal Vorbilder sein für das Sich-Einüben der Kirche in neue soziokulturelle Situationen. Die neue Situation in der Welt von heute ist geprägt von der Tatsache, dass viele einfache Menschen unfähig sind, an den Trost der Religion zu glauben. Es gibt heute nicht nur eine Unfähigkeit zu trauern, sondern auch eine Unfähigkeit, sich trösten zu lassen. Es gibt in der modernen Welt verschiedene Verbote, so das Schuldverbot, in dem die Verantwortung auf anonyme Entscheidungsvorgänge abgeschoben wird; das Sympathieverbot, die Unfähigkeit, mit den Unterdrückten dieser Welt mitzuleiden; und das Verbot, Gerechtigkeit über den Tausch zu stellen, eine höhere Gerechtigkeit als die Tauschgerechtigkeit anzuerkennen. In dieser Situation müssten die Orden eine «Schocktherapie des heiligen Geistes» für die Grosskirchen sein; sie müssten die Radikalität des Evangeliums in einer Kirche einklagen, die in der Gefahr der Überanpassung steht. Leider sind die Orden zu sehr in jene Mitte gerückt, wo alles ausgewogen und gezähmt ist und damit zu sehr grosskirchlich vereinbart.

Kein einzelner Orden und kein einzelnes Ordenshaus hat die an die Kirche ergangene Verheissung des immerwährenden Bestehens empfangen. Darum müsste es in den Orden so etwas wie eine «ars moriendi» geben können, die Kunst aufhören und sterben zu können, nicht nur individuell, sondern gleichsam kollektiv, aber auch Abschied nehmen zu können von toten Lebensgewohnheiten, sinnentleerten Bräuchen und erkalteten Regeln. Die Gründungsgeschichte der Orden muss eine offene Geschichte sein, sie ist nicht unkorrigierbares Gesetz und unveränderliche Norm. Heute besteht in den Orden die Gefahr, dass sie die für sie verbindliche, ihre Lebensform normierende Geschichte für so abgeschlossen halten wie die Offenbarungsgeschichte selbst. So meint Metz: «Ist es eigentlich ganz abwegig, anzunehmen, dass zum Beispiel ein Benedikt von Nursia, der einmal aus der Sammlung und Versammlung des Gebetes unerschlossene Länder und Landstriche kultivierte, heute zur Sammlung in den Steinwüsten unserer Metropolen rufen würde, um sie und die in sie eingemauerten sprachlosen und ratlosen Seelen aus der Kraft mystischer Versammlung zu kultivieren? Wo aber gibt es heute solche Initiativen? Wer hätte mehr Legitimation und wohl auch Verpflichtung als unsere Orden?»

Die Radikalität der Nachfolge ist mystisch und politisch zugleich

Für die Kirche hat heute die «Stunde der Nachfolge» geschlagen; sie kann ihre Identitätsprobleme nicht durch mehr oder weniger theoretische Auslegungen des Christ-Seins bewältigen. Denn nur, wenn wir Jesus nachfolgen, «wissen» wir, wer er ist und was wir von ihm zu halten haben. Wenn die Orden aus dem Anspruch der Nachfolge leben und ihre Geschichte als Biographie einer Nachfolge-Gemeinschaft weitererzählen, greifen sie in das gesamt-kirchliche Leben ein und erinnern die Kirche in anschaulicher Radikalität an das Lebensgesetz der Nachfolge, unter dem sie indispensabel steht und aus dem sie sich erneuern muss.

Die Nachfolge zeigt eine Doppelstruktur. Sie hat eine mystische und eine «situative» politische Komponente. Eine mystische, weil sie sich an Jesus orientiert und seinen Weg zum Vater geht. Eine politische, weil die Mystik der Nachfolge nie situationsfrei ist, sich nie in einer politischen Schicksalslosigkeit vollzieht, die ihr die Kämpfe und Leiden der Welt ersparen würde und es ihr gestattet, durch Teilnahmslosigkeit ihre Unschuld zu bewahren. Würde diese Doppelstruktur der Nachfolge ausser acht bleiben, so würde sie auf eine «halbierte» Nachfolge herauslaufen: Nachfolge als Akt der blossen Innerlichkeit auf der einen Seite und Nachfolge als humanistisch-politisches Konzept auf der anderen.

Evangelische Räte als

Einweisungen in die Nachfolge

Die *Armut* als evangelische Tugend ist der Protest gegen die Diktatur des Habens, des Besitzens und der reinen Selbstbehauptung. Sie drängt in die praktische Solidarität mit jenen Armen, für die Armut gerade keine Tugend, sondern Lebenssituation und gesellschaftliche Zumutung ist. In der evangelischen Armut geht es nicht bloss um eine verinnerlichte «Armut im Geiste», um die angestrenzte Illusion, als besässe man nichts, sondern um eine umfassende Preisgabe. Eine gelebte Armut der Orden als aufrüttelnde «Schocktherapie» für die ganze Kirche ist notwendig wegen des sogenannten Nord-Süd-Gefälles zwischen den reichen Industrieländern des Nordens und den armen Ländern des Südens.

Darüber schreibt das Hoffnungspapier der deutschen Synode: «Wir dürfen im Dienst an der einen Kirche nicht zulassen, dass das kirchliche Leben in der westlichen Welt immer mehr den Anschein einer Religion des Wohlstandes und der Satttheit erweckt und dass es in andern Teilen der Welt wie eine Volksreligion der Unglück-

lichen wirkt, deren Brotlosigkeit sie buchstäblich von unserer eucharistischen Tischgemeinschaft ausschliesst . . . Die *eine* Weltkirche darf schliesslich nicht in sich selbst noch einmal die sozialen Gegensätze unserer Welt einfach widerspiegeln. Sie leistet sonst nur gedankenlos jenen Vorschub, die Religion und Kirche sowieso nur als Überhöhung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse interpretieren.»

Bei der *Ehelosigkeit* hat das mystische Element mit Nachfolge aus Naherwartung und Parusiebewusstsein zu tun, mit einem radikalen Ergriffensein von und einem ebenso vorbehaltlosen Einstehen für die nahe herbeigekommene Herrschaft Gottes. Sie drängt in die Solidarität mit jenen Ehelosen, für die Ehelosigkeit keine Tugend ist, sondern gesellschaftliches Lebensschicksal. Unter den «Ehelosen» sind nicht nur jene verstanden, die gegen ihren Willen nicht zur Ehe und zum Lebenskreis einer eigenen Familie gelangen, sondern auch die, welche durch zerstörte Ehen und Familien in hilflose Vereinsamung getrieben werden. Es sind nicht zuletzt die «Alten» gemeint, die nur allzuoft niemand aus ihrer Isolation herausholt. Es geht aber auch um die Jungen, die oft mehr als andere Altersschichten an einer geheimen Erwartungslosigkeit und Resignation leiden.

Metz stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen: «Wenn der evangelische Rat zur Ehelosigkeit etwas mit der Hoffnungsexistenz in Naherwartung zu tun hat: Müssen dann die Orden diesen evangelischen Rat nicht entschiedener für sich reklamieren? Müssen sie nicht in der kirchlichen Institutionalisierung der Ehelosigkeit für alle Priester eher eine gewisse Verdunkelung ihrer spezifischen und unersetzbaren Sendung sehen? Müssen also vielleicht die kritischen Anfragen an den priesterlichen Pflichtzölibat nicht eher von den Orden als von sogenannten liberalen kirchlichen und ausserkirchlichen Kritikern vorgetragen werden?»

Der *Gehorsam* als evangelische Tugend ist die radikale, unkalkulierte Auslieferung des Lebens an Gott den Vater, der erhebt und befreit. Nach dem deutschen Synodentext führt ja der «Weg in die Nachfolge immer in jenen Gehorsam gegenüber dem Vater, der das Leben Jesu ganz durchprägt und ohne den es schlechthin unzugänglich bliebe». Der Gehorsam drängt in die praktische Nähe zu denen, für die Gehorsam keine Tugend, sondern Zeichen der Unterdrückung, der Bevormundung und Entmündigung ist. Der Ordensgehorsam sollte Signale setzen gegen die Überangepasstheit unseres kirchlichen Lebens, gegen die allzu unbesorgte

Identifizierung von gesellschaftlichen Ansinnen an die Kirche mit dem Willen Gottes.

Im Zusammenhang mit den evangelischen Räten stellt Metz einige Fragen an die Ordensobern: «Wie hältst du's mit deinen Radikalen? Falls du keine (mehr) hast: Bist du froh, dass der Nachwuchs eher wieder unpolitisch und beschaulich ist? Werden die Motive der Ausgetretenen analysiert? Hängt die Austrittsbewegung nicht mit der verlorenen Radikalität der Orden zusammen? Kann ein Leben, wenn schon in Quasibürgerlichkeit und Privatismus, vielleicht wo anders besser gelebt werden, beziehungsweise ist eine radikale Existenz nur «extra muros» möglich?»

Der apokalyptische Stachel

Dem, was von Metz den Orden zugemutet wird, könnte man entgegenhalten: Das ist eine abstrakte Überforderung, das ist nicht durchzustehen und nicht lebbar. Gewiss: Nachfolge ist ohne das Harren auf ein baldiges Kommen des Herrn nicht zu leben, ist ohne Hoffnung auf eine Abkürzung der Zeit nicht durchzustehen. Nun bieten wir Christen in der Welt das peinliche Schauspiel von Menschen, die zwar von Hoffnung reden, aber nichts mehr erwarten. Die Erwartung eines Endes der Zeit wurde ins Reich der Mythologie abgewiesen, weil die Zeit selbst zu einer leeren, evolutionär zerdehnten «Ewigkeit» geworden ist, in der alles und jedes passieren kann, nur dies eine nicht: dass nämlich eine Sekunde «zu der Pforte wird, durch die der Messias in die Geschichte tritt».

Eschatologische Erwartung sollte so sein, wie sie Roger Schutz definiert: «Gebet ist zunächst Warten. Warten! Es bedeutet Tag für Tag in sich das «Komm Herr» der Apokalypse aufsteigen zu lassen. Komm für die Menschen! Komm für mich selbst!»³ Die christliche Hoffnung aus der Naherwartung heraus leben, heisst nicht, ihre soziale und politische Verantwortung preisgeben, sondern die durch die Erwartungslosigkeit auf die lange Bank geschobene Verantwortung unter Zeit- und Handlungsdruck zu stellen. Dies bringt P. Arrupe mit folgenden Worten zum Ausdruck: «Mich überkommt bei all diesen Erfahrungen und Begegnungen (in den Ländern der Dritten Welt) immer wieder das besorgte Gefühl der Zeitnot. Zögern wir Christen nicht zuviel und zu lang? Beharren wir nicht zu gern auf dem angeblich Gesicherten und Erprobten, und verlässt uns nicht zu schnell der Mut bei offenen Versuchen und Risiken?»⁴

Zeit der Orden bedeutet: Die Kirche braucht apokalyptische Menschen, welche ihr die Radikalität christlicher Hoffnung

unübersehbar demonstrieren: nicht um die «Normal-Christen» von dieser Radikalität zu entlasten, sondern um die ganze Kirche anschaulich auf den Anspruch ihres Credo zu verpflichten. Werden die Orden den Mut haben, die Anstösse, die ihnen J. B. Metz gibt, aufzunehmen und zu verwirklichen? Jedenfalls waren die Teilnehmer der Seminarwoche von diesen Anregungen sehr betroffen und berieten darüber, wie sie sich in ihren Ordenshäusern verwirklichen lassen.

Basil Drack

³ Roger Schutz, Ein Fest ohne Ende, Gütersloh 1977, 44.

⁴ Geist und Leben 1977, Heft 1, S. 11f.

Neue Bücher

«Orden in Diskussion»

Der Beschluss der Pastoralkommission der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS), mit den vor kurzem veröffentlichten Heften 1, 10 und 11 die Reihe «Orden in Diskussion» mindestens vorläufig abzuschliessen¹, markiert einen Stimmungsumschwung in der Selbstbefragung der männlichen Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften nach ihrem Selbstverständnis und nach ihrem Verhältnis zur Ortskirche. Es sollen weniger die sozialwissenschaftlich erhobenen und ausgewerteten Daten zur Lage der Orden zum Ausgangspunkt der Selbstbefragung gemacht werden, als vielmehr Fragen der konkreten Tätigkeit sowie theologische und spirituelle Anstösse.

Die Befragung und ihre Auswertung²

Dass diese Daten überhaupt vorliegen, geht auf die Absicht der Pastoralkommission der VOS zurück, die Frage der Integration der geistlichen Gemeinschaften in die Gesamtseelsorge zu studieren, und auf den Beschluss der Generalversammlung der VOS von 1959, eine Erhebung «über die apostolischen Kräfte der Orden in der Schweiz» durchzuführen.

Damit wollte man abklären, wie die Orden mithelfen könnten, dem wachsenden Mangel an Seelsorgern zu begegnen. Denn zu dieser Zeit erfreuten sich die Orden stetig steigender Mitgliederzahlen, während der Bestand der Weltpriester bei zunehmender Bevölkerung seit 1950 prak-

tisch unverändert geblieben war. Nur wenige Jahre später musste die ernüchternde Feststellung gemacht werden, dass die Bestände auch der Orden rückläufig wurden: im Jahre 1965 wurde die höchste Mitgliederzahl erreicht, und seit da ist sie bis heute stetig abnehmend, wobei vom Altersaufbau her eine Tendenzwende unwahrscheinlich erscheint.

Ging es ursprünglich darum, das «Potential der apostolischen Kräfte der Orden» kennenzulernen, um es gezielter einsetzen zu können, so veränderte sich nun die Fragestellung, wobei die Zusammenarbeit der Orden und Bistümer als Anliegen unverändert blieb: «Sind die Orden in eine Funktions- und Identitätskrise geraten? Wie wird diese Krise von den Ordensmännern erlebt und gedeutet? Welches ist nach Meinung der Ordensmänner Sinn und Auftrag der Orden in Kirche und Gesellschaft heute? Welches Denkklima prägt das Leben in den Gemeinschaften?»³

Durchgeführt wurde die Ordensbefragung in den Jahren 1970 bis 1972 unter der fachlichen Leitung des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI) in St. Gallen in drei Schritten: demographische Erhebung der Ordensmänner in der Schweiz, mündliche Befragung der Ordensobern und schriftliche Befragung aller Ordensmänner. Eine erste Auswertung der Ordensleitungsbefragung mit einer linearen Auszählung wurde bereits 1972 veröffentlicht (SPI-Arbeitsbericht Nr. 10), und die Ergebnisse der Ordensmännerbefragung sind zusammengefasst sowohl in linearer Auszählung (SPI-Arbeitsbericht Nr. 20) wie auch in Korrelationen (SPI-Arbeitsbericht Nr. 25).

In den folgenden Jahren wurden einzelne Themen und Ergebnisse der Befragung an Generalversammlungen der VOS, an Sitzungen der Pastoralkommission der VOS sowie an Seminarwochen für Ordensleute eingehender besprochen. Vor allem aber wurde versucht, durch die Reihe «Orden in Diskussion», in der von 1974 bis 1977 insgesamt 11 Hefte erscheinen

¹ Heft 1: Alfred Dubach, Die Schweizer Ordensmännerbefragung. Allgemeine Einführung; Heft 10: Beda Baumer, Roger Moser, Christliche Gemeinschaften und Spiritualität; Heft 11: Alfred Dubach, Geistliche Gemeinschaft und christliche Gemeinde. Zum Verhältnis Orden—Kirche.

² Vgl. die allgemeine Einführung von Alfred Dubach.

³ aaO. 5.

konnten⁴, mit möglichst vielen Ordensmännern und an Ordensfragen Interessierten ins Gespräch zu kommen, wobei auch Hefte hätten erscheinen können, die ohne Bezug auf die Befragungen neue Materialien und Anstösse zu Fragen des Ordenslebens vermittelt hätten. Denn die Reihe hatte erklärterweise nicht nur die Absicht, die Befragungsergebnisse zu kommentieren, sondern auch ein ordenspolitisches Ziel, nämlich Anstösse zu einer mutig aufgegriffenen und entschieden durchgehaltenen Reform zu geben. Im Beschluss, die Reihe vorläufig abzuschliessen, kommt deshalb auch eine abwartende, weil ernüchterte Haltung zum Ausdruck. Bezeichnenderweise befasste sich auch die letzte Seminarwoche nicht mehr mit der Befragung, von der doch noch so vieles zu lernen wäre, sondern mit dem Buch «Zeit der Orden? Zur Mystik und Politik der Nachfolge» von Johann Baptist Metz, weil vermutlich die lernwilligen Ordensleute eine theologische Auseinandersetzung der Beschäftigung mit sozialwissenschaftlich gewonnenen Erkenntnissen vorziehen.⁵

Orden und Kirche

Da die Mitarbeit der Orden in der Ortskirche auf jeden Fall verstärkt werden soll, ist die Frage nach dem Kirchenleitbild der Ordensmänner für die Ortskirche von unmittelbarem Interesse.⁶ Aufschlussreich ist dabei ein Vergleich mit dem Kirchenleitbild der Weltpriester, über das die Priesterbefragung von 1971 zuverlässige Auskünfte ergab (Ergebnisse in linearer Auszählung: SPI-Arbeitsbericht Nr. 13, Ergebnisse in Korrelationen: SPI-Arbeitsbericht Nr. 14, Kommentar: Alois Müller, Priester — Randfigur der Gesellschaft? Zürich 1974).

Etwas weniger stark als die Weltpriester bevorzugen auch die Ordenspriester mehrheitlich eine starke Lehrautorität gegen eine Dauerreflexion. Dass ein guter Katholik alles hinnehmen muss, was die Kirche zu glauben vorlegt, damit sind 71% der Weltpriester und 63% der Ordenspriester «voll und ganz» oder «im grossen und ganzen» einverstanden, wobei allerdings die Generationenunterschiede beachtlich sind (von den unter 30jährigen Ordenspriestern sind 11% «voll und ganz» und 28% «im grossen und ganzen», von den über 70jährigen hingegen 60% «voll und ganz» und 24% «im grossen und ganzen» einverstanden).

Dem entspricht auch die Antwort auf die sogenannte Ehrlichkeitsfrage, ob der Priester den Standpunkt der offiziellen Kirche auch dann vertreten soll, wenn er persönlich nicht ganz dahinter steht. 67% der Weltpriester und 60% der Ordenspriester

würden in einem solchen Fall «voll und ganz» oder «im grossen und ganzen» ihre persönliche Meinung zurückstellen, wobei auch hier wieder die Generationenunterschiede zu beachten sind (der Anteil steigt von 42% bei den 30jährigen auf 80% bei den über 70jährigen Ordenspriestern).

Auf der andern Seite ist der Widerstand gegen die Selbstbezogenheit der Kirche («Kirchenzentrismus») bei den Ordenspriestern stärker als bei den Weltpriestern. Dass die Kirche «zu sehr ausgerichtet auf sich selbst (Kirche für die Kirche) und zu wenig auf Gerechtigkeit, Frieden und Menschlichkeit (Kirche für die Welt)» ist, damit sind 46% der Weltpriester und 51% der Ordenspriester einverstanden. Ferner vertreten 43% der Weltpriester und 53% der Ordenspriester die Meinung, dass die Kirche zu wenig auf die Laien hört.

Diese verhältnismässig geringen Unterschiede lassen die Frage, ob die Orden heute noch als prophetische Verdichtung dessen, was Kirche eigentlich ist, verstanden werden können, als berechtigt erscheinen. Aus dieser Sicht wäre es zu bedauern, wenn die Herausforderung, welche die Ordensbefragung bleibt, ohne Antwort bliebe.

Auf die gleiche Initiative wie die Ordensbefragung gehen auch die Bestrebungen zurück, im Interesse der Gesamtseelsorge die Beziehungen zwischen der Ortskirche und den Orden zu institutionalisieren. Heutige Ergebnisse dieser Bestrebungen, zu denen weitere Kräfte beigetragen haben, sind zum Beispiel die «Kontaktgruppe Bistümer—Orden (deutschsprachige Schweiz)», die das Organ ist für die Zusammenarbeit zwischen den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen einerseits und den Vereinigungen der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS), Höherer Oberinnen nicht-klausurierter Ordensgemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz (VHONOS), der Oberinnen kontemplativer Orden der deutschsprachigen Schweiz (VOKOS) andererseits. Oder die Grundsätze und Richtlinien für die Mitfinanzierung von geistlichen Gemeinschaften und ihren Aufgaben aus ordentlichen kirchlichen Mitteln, die von der Pastoralplanungskommission «im Einverständnis mit der Schweizer Bischofskonferenz» unter dem Titel «Was ist bei Subventionen an Klöster zu beachten?» veröffentlicht wurden.⁷

Die damit angesprochene Kooperation und Mithilfe sind gewiss nötig und deshalb, so sie geleistet werden, auch erfreulich. Nur darf darüber das Nachdenken über den grundlegenden Auftrag der geistlichen Gemeinschaften und das Bemühen um eine zeitgemässe Aktualisierung des

spirituellen Erbes der einzelnen Orden und Gemeinschaften nicht vernachlässigt werden. Gerade die Umfrageergebnisse hätten dazu, wie Beda Baumer in seiner Einzelstudie in Heft 10 zeigt, manche Anregung zu bieten.

In diesen Grundfragen sind aber nicht nur die Ordensmänner oder die Ordensleute herausgefordert, sondern die Kirche insgesamt: Wieviele Eltern sehen die geistliche und kirchliche Bedeutung des Lebens nach den evangelischen Räten noch ein? Wieviele Katecheten denken noch daran, auch einmal von geistlichen Berufungen zu sprechen? Wieviele Ordensleute könnten dadurch überzeugen, dass sie zu ihrer Berufung stehen und sich entschieden dazu bekennen?

Rolf Weibel

⁴ Nebst den in Anm. 1 genannten nämlich noch Heft 2: Alois Odermatt, Männerorden in der Schweiz. Grundformen, Verbände, Zahlen, Entwicklungen; Heft 3: Fritz P. Schaller, Ordensmänner: Herkunft und Eintrittsgründe; Heft 4: Josef Stierli, Ordensmänner: Gelübde; Heft 5: Alfred Dubach, Orden in veränderter Umwelt. Zum Verhältnis Orden—Gesellschaft; Heft 6: Josef Stierli, Finden die Orden den Mut zur Reform?; Heft 7: Beda Baumer, Die Tätigkeit der Ordensmänner; Heft 8: Josef Stierli, Gemeinschaft, Führung, Mitsprache. Ergebnisse der Schweizer Ordensbefragungen; Heft 9: Magnus Löhrer (Hrsg.), Autorität und Gemeinschaft in den Orden. Eine Tagung der Paulus-Akademie.

Die Hefte können bezogen werden beim Sekretariat VOS, Postfach 20, 1702 Freiburg.

⁵ Vgl. den Bericht von Basil Drack in dieser Ausgabe S. 40.

⁶ Ihm geht im Zusammenhang mit der Frage nach dem Verhältnis Orden—Kirche überhaupt in Heft 11 Alfred Dubach nach.

⁷ St. Gallen 1977 (PPK-Sekretariat, Postfach 909, 9001 St. Gallen).

Amtlicher Teil

Bistum Chur

Opfer für die diözesane Caritas

1978

Am 28./29. Januar 1978 wird im Bistum Chur (ohne Zürich) das diözesane Fürsorgeopfer aufgenommen. Das Opfer kommt ausschliesslich hilfsbedürftigen Mitmenschen im Bistum Chur zugute. Es soll die kirchliche Fürsorgearbeit ermöglichen und den Aufbau dringend notwendiger Sozialaufgaben fördern.

Letztes Jahr sind bei der Überweisung der Geldbeträge manche Verwechslungen vorgekommen. Man möchte sich deshalb

folgendes merken: Das diesjährige Fürsorgeopfer ist auf *PC 70-160 Bischöfliche Kanzlei Chur* einzuzahlen mit dem Vermerk «Fürsorgeopfer».

Dank für den Peterspfennig

Das vatikanische Staatssekretariat hat, wie jedes Jahr, auch den letztjährigen Peterspfennig verdankt. Gerne geben wir den Dank an die Seelsorger und Pfarreien weiter. Im Brief von Kardinal Villot heisst es u. a.:

«Für diese erneute hilfreiche Spende Ihrer Gläubigen für die Aufgaben der Zentrallitung der Kirche darf ich Ihnen im Auftrag des Heiligen Vaters wiederum aufrichtig danken. Der Peterspfennig ist der sinnfällige Ausdruck der weltweiten Solidarität aller Gläubigen und ihres mit-

verantwortlichen, engagierten Einsatzes für die Sache Christi und der Kirche. Möge diese tatkräftige äussere Hilfe auch die innere Einheit zwischen den Teilkirchen und ihrem Einheitszentrum festigen und den hochherzigen Spendern selbst zu besonderem geistlichen Nutzen gereichen.»

Die Bischöfliche Kanzlei

Im Herrn verschieden

Franz Wyrsh, Resignat, Stans

Franz Wyrsh wurde 1893 geboren und 1917 zum Priester geweiht. 1918—1929 Professor in Lachen, 1929—1936 Pfarrer in Küssnacht, 1936—1958 Frühmesser in Stans, 1958—1978 Resignat. Er starb am 9. Januar 1978 in Stans und wurde am 13. Januar in Buochs (NW) beerdigt. R.I.P.

Eingegangene Opfer 1977

Das Ergebnis der Opfer, die im Bistum Chur im Jahre 1977 aufgenommen wurden und direkt an die Bischöfliche Kanzlei eingesandt wurden, ist folgendes:

Epiphanieopfer	Fr. 153 854.55	(1976: Fr. 137 117.25)
Diözesane Caritas (ohne Kanton Zürich)	Fr. 74 457.30	(1976: Fr. 62 953.—)
Heilig-Land-Opfer	Fr. 74 269.50	(1976: Fr. 66 425.60)
Papstopfer	Fr. 95 907.65	(1976: Fr. 83 177.70)
Diözesanes Seelsorgeopfer	Fr. 107 545.80	(1976: Fr. 100 258.70)
Universitätstopfer (bis 31. Dezember 1977)	Fr. 227 281.—	(1976: Fr. 238 313.50)

Bei dieser Gelegenheit sei den Pfarrherren der beste Dank ausgesprochen für ihre Bemühungen um die Empfehlung und Aufnahme der Opfer. Der Dank gilt sodann allen Spendern, und die Pfarrherren werden gebeten, das Dankeswort des Ordinariates weiter zu leiten.

Eine grosse doppelte Bitte: Bei der Aufnahme und Einsendung der Opfer immer die Termine einhalten und immer auf dem Einzahlungsschein die genaue Bestimmung der Zahlung angeben. Die prompte Einzahlung und die genaue Angabe des Opfers erspart uns Rückfragen und Mahnungen.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Arnold Ackermann, Pfarresignat, St. Gallen

Von Mels gebürtig, wurde er am 12. Februar 1905 in seinem Heimatdorf geboren. Die humanistischen Studien absolvierte er in Disentis, St. Maurice und Schwyz. Nach dem Theologiestudium in Chur weihte ihn Bischof Bürkler in der Kathedrale zu St. Gallen am 24. März 1928 zum Priester. Von 1928—1937 war er Kaplan in Wittenbach, von 1937—1943 Kaplan in Uznach. Als Pfarrer wirkte er von 1943—1955 in Vättis, von 1961—1975 in Mühlrüti. Zwischendurch (1955—1961) versah er das Amt eines Wallfahrtsprie-

sters in Maria Bildstein. Sein Otium verbrachte er für kurze Zeit im Johannesstift Zizers und hierauf im Josephsheim in St. Gallen. Dasselbst verschied er am 10. Januar 1978 und wurde am 14. Januar in Mühlrüti beigesetzt.

Stellenausschreibung

Infolge Ablebens des Amtsinhabers ist das Pfarramt *Rieden* verwaist und wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Plangemäss ist die Stelle durch einen dienstälteren Priester, eventuell als Provisor, zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum Aschermittwoch, den 8. Februar 1978, an das Personalamt, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen, zu richten.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Bischof Dr. Pierre Mamie ernennt: P. *Marcel Baechler* MSFS zum Pfarrer von Vernier (GE).

Abbé *Pacifique Dewarrat*, Pfarrer von Vernier, zum Pfarrhelfer in Vernier (GE).

Die Abtei Notre-Dame de la Maigne — das Bild auf der Frontseite dieser Ausgabe zeigt die Klosterkirche —, die 18 Schwestern zählt und der M. Gertrud Schaller als Äbtissin vorsteht, wurde 1255 gegründet und 1261 dem Zisterzienserorden eingegliedert. Das monastische Chorgebet belebt die Arbeiten wie: Hostienbäckerei, Herstellung eines Pflanzenheilmittels, Gemüse- und Obstgarten, Haus- und Handarbeiten.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Basil Drack OSB, Kloster, 7180 Disentis

Dr. Jean Mesot SMB, Sekretär VOS, Postfach 20, 1702 Freiburg

Dr. Oskar Stoffel SMB, Professor an der Theologischen Fakultät, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. *Rolf Weibel*, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041—22 74 22

Mitredaktoren

Prof. *DDr. Franz Furger*, Obergütschstr. 14, 6003 Luzern, Telefon 041—42 15 27

Dr. *Karl Schuler*, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081—22 23 12

Dr. *Ivo Fürer*, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071—22 81 06

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041—22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 52.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—; übrige Länder: Fr. 62.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Hirtenbrief

Wir machen die Priester darauf aufmerksam, dass der Fastenhirtenbrief nicht am 1. Fastensonntag, sondern *am 3. Fastensonntag* (25. und 26. Februar 1978) vorzulesen ist. Thema: «Die Katechese für die Kinder».

Die Bischöfliche Kanzlei

Pastoraltagung

Die nächste Pastoraltagung für die deutschsprachigen Priester des Bistums wird am Montag, 23. Januar 1978, im Bildungszentrum Burgbühl stattfinden.

Thema «Kirche und Staat im Kanton Freiburg». Beginn: 9.30 Uhr.

Die Bischöfliche Kanzlei

Fortbildungs- Angebote

«Ich weiss, wem ich glaube»

(2 Tim 1,12)

Vorösterliche Besinnungstage

(Exerzitien)

Termin: Montag, 27. Februar (19.00 Uhr), bis Freitag, 3. März (13.00 Uhr).

Ort: Bildungshaus Bad Schönbrunn.

Zielgruppe: Priester und andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Kursziel und -inhalte: Grundzüge apostolischer Spiritualität im Licht der Paulusbrieve. Paulus ist nicht nur der erste «Theologe» der jungen Kirche. Seine Briefe sind auch existentielles Zeugnis einer apostolischen Spiritualität. Sie wollen uns in der vorösterlichen Busszeit neu für den Dienst an unsern Gemeinden motivieren.

Leitung: P. Josef Stierli SJ.

Anmeldung und Auskunft: Bildungshaus Bad Schönbrunn, 6311 Edlibach, Telefon 041-52 16 44.

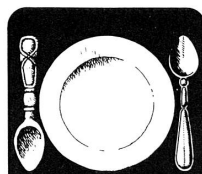
Die katholische Kirchgemeinde Steinhausen (ZG)

sucht auf August 1978

Katecheten oder Lientheologen

für Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe, Mitgestaltung von Schüler- und Jugendgottesdiensten, auserschulische Jugendarbeit, Erwachsenenbildung nach Wunsch. Vielseitiger Aufgabenbereich im Team und im selbständigen Einsatz in einer aufgeschlossenen Pfarrei im schönen Zugerland. Neuzerzeitliche Anstellungsbedingungen.

Auskunft und Anmeldung bei O. Enzmann, Pfarrer, kath. Pfarramt, 6312 Steinhausen, Telefon 042 - 36 24 27.



Am gleichen Tisch



Auf den Spuren Don Boscos

Ein Tonbild über den grossen Jugendfreund und Erzieher

findet grossen Anklang auch auf der Oberstufe.

Zu beziehen bei:

Vereinigung

Don Bosco Werk

Brauerstrasse 99

8004 Zürich

Telefon 01 - 241 61 11

Die katholische Kirchgemeinde St. Niklaus (SO)

sucht auf April 1978 oder auf einen zu vereinbarenden Termin einen vollamtlichen

Lientheologen oder Katecheten

Aufgabenkreis: Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe der Volksschule.

Mitarbeit in der Jugendseelsorge (Blauring, Jungwacht, schulentlassene Jugendliche), weitere Pfarreiaufgaben nach Absprache.

Lohn- und Anstellungsbedingungen: gemäss Dienst- und Gehaltsordnungsreglement der Kirchgemeinde.

Anfragen und Offerten mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Oswald Notter, Pfarrer, St.-Niklaus-Strasse 79, 4500 Solothurn, oder Dr. Niklaus von Flüe, Kirchgemeindepräsident, Wengisteinstrasse 3, 4500 Solothurn.

Die Pfarrei Littau (LU) sucht auf Beginn des neuen Schuljahres (28. August 1978) eine(n)

Katecheten(in)

Ein Schwerpunkt der Arbeit wird in der Katechese an der Mittel- und wenn möglich auch an der Oberstufe sein. Je nach Eignung und Neigung ist die Mitarbeit erwünscht in der Liturgiegestaltung und Erwachsenenbildung und im Aufbau einer Quartierseelsorge mit einem neuen Zentrum.

Interessenten erhalten gerne weitere Auskünfte bei Pfarrer Melchior Käppeli, 6014 Littau, Telefon 041 - 55 35 81.

Sonderverkauf

(amtlich bewilligt vom 16. - 31. Januar 1978)

Winter-, Loden- und Regenmäntel
Anzüge uni klassisch oder mit feinen Streifen und Birdseye-Dessins
Blazer dunkelblau
Einzelhosen
Strickwesten, Pullover, Hemden
Krawatten, Gürtel

Einzelstücke zu stark herabgesetzten Preisen! Auf allen nicht reduzierten Artikeln **10% Rabatt**.

Kaufen Sie Qualität, kaufen Sie bei:

ROOS, Herrenbekleidung, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041 - 22 03 88

Junge, kirchlich interessierte

Tochter

mit kaufmännischem Lehrabschluss hätte Interesse, Pfarrei-Sekretariat, und bei Einführung, weitere kirchliche Tätigkeiten zu übernehmen.

Chiffre 1117, Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern

Inserent, 36 jähriger Mann mit Familie, wünscht Stelle als

Sakristan und Abwart

Ich bin von Beruf Möbelschreiner. Ich liebe Gartenarbeit und besitze gute Kenntnisse für Blumen. Stellenantritt Sommer 1978.

Anfragen sind erbeten unter Chiffre 1118 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Pfarrei St. Martin Baar

sucht auf Mitte August 1978 (evtl. Frühling 1978)

einen Katecheten(in)

für die Mitarbeit im RU auf der Unter- und Mittelstufe

Anforderungen: abgeschlossene Ausbildung als Katechet(in), wenn möglich Praxis; ca. 16–18 Std. RU auf Unter- und (oder) Mittelstufe; Mitarbeit in Kindergottesdiensten; evtl. Mitarbeit in Quartierseelsorge Inwil möglich; Fähigkeit zur Zusammenarbeit in einem grösseren Seelsorgeteam.

Wir bieten: Entlohnung gemäss Empfehlungen der IKK / Kath. Institut Luzern, inkl. Sozialleistungen, Pensionskasse; Zusammenarbeit in kleinen Gruppen, Hilfe bei der Vorbereitung; eigene kleine Medienstelle; Integration im Dekanat Zug.

Die Pfarrei St. Martin Baar zählt ca. 11 000 Katholiken (rund 2000 katholische Schulkinder). Alle Schulhäuser sind vom Zentrum aus leicht erreichbar und modern eingerichtet.

Wenn Sie sich für die Mitarbeit in unsere Pfarrei interessieren, wenden Sie sich an: Anton Studer, Pfarrer, Asylstrasse 2, 6340 Baar, Telefon 042 - 31 12 16 (17) oder an jemanden aus unserem Seelsorgeteam, der Ihnen bekannt ist.

Internationale christliche Vereinigung mit Sitz in Zürich sucht per sofort oder nach Übereinkunft

Sekretärin

zur selbständigen Führung des Sekretariates.

Wir bieten sehr abwechslungsreiche Tätigkeit in internationalem Rahmen sowie den Fähigkeiten entsprechende Salärrierung.

Anforderungen: perfektes Maschinenschreiben, Organisationstalent; Sprachen: deutsch, französisch, englisch; PR- oder journalistische Erfahrung erwünscht.

Offerten mit handgeschriebenem Lebenslauf an Chiffre 1119 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Katholische Kirchgemeinde Bütschwil (SG)

Wir suchen für die Erteilung von Religionsunterricht (Schwerpunkt Mittelstufe) sowie zur Mithilfe in Pfarrei- und Jugendarbeit einen

hauptamtlichen Katecheten

Der Aufgabenbereich kann den Fähigkeiten und Wünschen angepasst werden. Auch steht dem Mitarbeiter eine geräumige Mehrzimmerwohnung zur Verfügung.

Auskunft über Anstellungsbedingungen und Aufgabenbereiche erteilt: Pfarrer Dr. Theo Frey, 9606 Bütschwil, Telefon 073 - 33 17 85.

Bewerbungen sind zu richten an Adolf Rüttsche, Präsident des Katholischen Kirchenverwaltungsrates, 9606 Bütschwil, Telefon 073 - 33 23 07.

**KEEL & CO. AG
Weine**

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Verlangen Sie unverbindlich
eine kleine Gratisprobe!



Ordenshaus bei Freiburg sucht für den Monat Mai 1978 einen

Priester

zur Feier der hl. Messe in der Kapelle (kein Unterricht).

Schreiben Sie bitte an Chiffre 1118 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Die Kirchgemeinde Steckborn am Untersee TG

sucht eine initiative Persönlichkeit für die

Jugendarbeit

in der Pfarrei. Es handelt sich um eine interessante Stelle, die neu aufgebaut wird.

Aufgabengebiet: Freizeitgestaltung mit Jugendlichen und Schülern.

Leiterschulung. Vorbereiten von Schüler- und Jugendgottesdiensten. Religionsunterricht auf der Mittel- und Oberstufe.

Auskunft und Anmeldung bei: Pfarrer Philipp Goldinger, Zelgstrasse 24, 8266 Steckborn, Telefon 054 - 8 22 00.

**Katholische Kirchgemeinde Emmen
Pfarrei St. Mauritius Emmen**

sucht auf Ende August 1978 (oder nach Vereinbarung)

**Katecheten und
Pfarreisekretär**

Aufgabenbereich:

- 8–10 Stunden Religionsunterricht an 3.–6. Primarklassen
- Mithilfe bei Schülergottesdiensten
- Führung des Pfarreisekretariates
- Mithilfe in der Erwachsenenliturgie und nach Wunsch auch in anderen Seelsorgeaufgaben.

Wir erwarten eine dem Aufgabenbereich entsprechende Ausbildung und Praxis.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit ist Ihnen eine zeitgemässe Besoldung zugesichert.

Bitte melden Sie sich telefonisch oder schriftlich bei: Alfredo Sacchi, Pastoralassistent, Seetalstrasse 18, 6020 Emmenbrücke, Telefon 041 - 55 30 22

MRS E TAURUM

- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

82. Interdiözesane Wallfahrt der deutschen und rätoromanischen Schweiz nach

Lourdes

21. bis 27. April 1978

Preise:	Bahnfahrt (2. Klasse) mit Liegewagen und Hotel 2. Klasse (Zweier- oder Dreierzimmer) ab	
	Altdorf / Chur / St. Gallen	Fr. 395.—
	Basel / Luzern / Zürich	Fr. 390.—
	Bern / Brig	Fr. 380.—
	Genf	Fr. 360.—
	Hotel 1. Klasse: Zuschlag	Fr. 90.—
	Hotel 3. Klasse: Reduktion	Fr. 40.—
	Einzelzimmer: Zuschlag	Fr. 40.—
	Kranke im Asyl	Fr. 200.—

Anmeldefristen: Für Kranke 1. Februar 1978, für Gesunde 1. März 1978.

Anmeldeformulare und weitere Auskunft beim: Pilgerbüro, 8730 Uznach, Tel. 055 - 72 12 62 (von Montag bis Freitag, 14.00—18.00 Uhr).

Die katholische Kirchgemeinde Wolhusen

sucht auf Ende August 1978

Katecheten(in) oder Laientheologen

Die Schwerpunkte des Einsatzes sind:

1. Religionsunterricht auf der Mittel- und Oberstufe (ca. 12 Stunden)
 2. Jugendseelsorge: nachschulische Jugendarbeit, Mithilfe in Kinder- und Jugendgottesdiensten usw.
- Je nach Einsatzfreudigkeit und Eignung Mitarbeit in weitem Pfarreibelangen.

Zeitgemässe Besoldung — Auf Wunsch: sonnig gelegene, geräumige Dienstwohnung oder Unterkunft in Pfarrhaus.

Auskunft erteilt: W. Thommen, Pfarrer, 6110 Wolhusen, Telefon 041 - 71 11 75

Bewerbungen mögen ebenfalls an ihn gerichtet werden.

Die Pfarrei Heiliggeist in Basel sucht für sofort oder nach Vereinbarung

Sekretär(in)

für die Betreuung des Pfarreisekretariates. Es handelt sich um eine Halbtagsstätigkeit, welche neben einer kaufmännischen Ausbildung auch Kontaktfreudigkeit und selbständiges Arbeiten erfordert.

Sozialarbeiter(in)

für halbtägigen Einsatz in der pfarreilichen Sozialhilfe. Diese Aufgabe erfordert eine abgeschlossene Berufsausbildung, gutes Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, mit den in diesem Bereich tätigen pfarreilichen Gruppen zusammenzuarbeiten.

Je nach Umständen kann eine der beiden Stellen zeitlich erweitert werden. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Röm.-Kath. Kirche Basel-Stadt.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an das Pfarramt Heiliggeist, zuhause des Pfarreiratspräsidenten, Thiersteinerallee 51, 4053 Basel. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer M. Gächter (Telefon 35 66 30) oder R. Quennoz, Pfarreiratspräsident (Tel. 30 25 00).

Wir suchen:

Begleiter für unsere Reisen ins Heilige Land

Die Reisen werden während des ganzen Aufenthaltes in Israel durch einen lizenzierten, deutsch sprechenden Reiseleiter geführt. Dennoch möchten wir die Gruppen noch mit einem Begleiter aus der Schweiz ergänzen. Wir wünschen uns dazu am liebsten Theologen oder Katecheten.

Sofern Sie das Land von einem früheren Besuch her schon kennen, würde es uns freuen, wenn Sie mit uns in Verbindung treten. Verlangen Sie dazu bitte unseren Herrn F. Christ.

Die Reisen dauern jeweils 12 Tage und beginnen am 4. April, 15. Mai, 5. Juni, 17. Juli, 6. September, 2. und 10. Oktober 1978.



ORBIS-REISEN

9001 St. Gallen, Bahnhofplatz 1, Tel. 071 - 22 21 33

Reise- und Ferien-genossenschaft der Christlichen Sozialbewegung



Kommunion-Kreuzchen

Zum Andenken an die Erstkommunion. Reiche Auswahl in 40 verschiedenen Sujets.

Holz, Kunstharz, Aluminium, Bronze

Verlangen Sie Muster!

Katholische Buchhandlung
Richard Provini
7000 Chur

Ferienmöglichkeit für Priester

Auf dem Emserberg (Domat / Ems) (GR) steht während der Monate Juni bis und mit September ein hübsches Chalet gratis zur Verfügung.

Bedingung: Sonntagsgottesdienst halten.

Auskunft erteilt: J. Bargetzi, Sum Curtgins 3, 7013 Domat / Ems, Tel. 081 - 36 31 25 oder 081 - 36 16 23.

*Diareihen für die Katechese und die Seelsorge***Mutter Teresa,****Mutter der Verlassenen**

48 Farbdias, eingerahmt 30.—
als Filmrolle 18.—

Taizé, Kampf und Kontemplation

60 Farbdias, eingerahmt 37.80
als Filmrolle 21.—

**Zeigt mir einen Sinn,
und ich werde leben**

36 Farbdias, eingerahmt 23.40
als Filmrolle 16.—

**Die Katakomben,
ein Ausdruck des Glaubens,
ein Lied der Hoffnung**

90 Farbdias, eingerahmt 64.80
als Filmrolle 35.—
Kassette, 30 Minuten 17.50

Fotoprobleme

8 Mappen à 16 Schwarzweiss-Bilder im Jahresabon-
nement 25.—

Jede Diareihe mit deutschem Begleittext.

L D C

U. Cerutti lic. theol.
Talackerstrasse 21
6340 Baar 042 - 31 83 46

*Bestellungen bis Mitte jeden Monats, da ich die Dias
von Italien mitnehme.*



**ORGELBAU M. MATHIS & SÖHNE
8752 NÄFELS**

Für

Kommunionandenken

aus Metall oder Kunststoff, in verschiedenen Farbtönen,
sehr schön verarbeitet, empfiehlt sich bestens.

A. Zibung, Werkstätte für religiösen Heimschmuck, See-
strasse 53a, Postfach 15, 6052 Hergiswil, Telefon 041 -
95 18 75.

Verlangen Sie Prospekt und Preisliste.

MÜLLER

**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071 75 15 24
9450 Altstätten SG

Bereits in 2. Auflage

Mutter Teresa

Worte der Liebe

128 Seiten, kart., DM 9.80

Gedanken, die aus dem Herzen
kommen, Gedanken von grosser
Kraft. Eine Auswahl der Texte
Mutter Teresas: Wegweisung
der Nächstenliebe und Impuls
zu tätigem Christsein.

Herder**Der neue Bauer P7****Tonfilm-Projektor 16 mm****Verkauf**

zu günstigem
Schulpreis

Umtausch

Zurücknahme des
alten Projektors

Leasing

Zahlung in monat-
lichen Raten

5 Jahre Garantie.

Cortux-Film AG, Rue Locarno 8, 1700 Freiburg,
Telefon 037 - 22 58 33

ASSISI**1978****FRÜHLING****HERBST****Fahrt A**

29. April bis 7. Mai

Preis:

Fr. 520.—

für 9 Tage mit Vollpension
alles inbegriffen

Fahrt B

7. Oktober bis 15. Oktober

Leitung:

Br. Hilarin Felder, Schwyz
und Team

Es ist unser Hauptanliegen, die Teilnehmer mit dem Geist des hl.
Franz vertraut zu machen. Feiern und Führungen wollen ihn als
Modell eines christlichen Lebens aufzeigen.

Programme bei: FLG-Zentrale
Herrengasse 25
6430 Schwyz